Beiträge zu dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes

von

L. v. Dresch,
Doktor der Philosophie und beider Rechte, Professor und Oberbibliothekar zu Tübingen, R. d. O. d. W. Krone.

Tübingen,
bei Christian Friedrich Osiander.
1822.

Vorwort.

Der Verfasser hat sich vorgesezt, einzelne schwierige, oder (ihm wenigstens) unbestimmt scheinende Stellen der BundesGeseze, oder die wirklich schon, selbst am BundesTage, zur Kontroverse geworden sind, durch eine Reihe von Abhandlungen zu erläutern. Er glaubt, daß, was die leztern betrifft, die schon wirklich kontrovers geworden sind, es jedem erlaubt seyn müsse, seine Meinung darüber abzugeben, in so ferne er sich blos an die andern bestehenden Geseze hält, die zur Entscheidung dienen können, da ja die BundesVersammlung selbst keine andern Quellen der Entscheidung hat. Was die Stellen betrifft, die er vielleicht erst durch seine Bemerkungen zur Kontroverse macht, so ist er der Meinung, daß es durchaus nichts schaden könne, wenn man bei Zeiten, d. h. ehe das Gesez zur Anwendung kommen soll, auf den vieldeutigen Sinn desselben aufmerksam mache, und dadurch vielleicht eine nähere Bestimmung desselben veranlasse, weil sich mit Gewißheit darauf rechnen läßt, daß bei der Anwendung einer solchen Stelle der Scharfsinn desjenigen, der ein Interesse dabei hat, die Vieldeutigkeit herauszufinden, sie hervorzuheben gewiß nicht

verfehlen werde: und dann könnte eine nähere Bestimmung oft zu spät, auf jeden Fall aber durch Zeitverlust der Sache nachtheilig seyn. Die Erläuterung schwieriger Stellen endlich scheint ihm wenigstens in wissenschaftlicher Beziehung überhaupt und besonders für diejenigen nicht unwillkommen seyn zu müssen; die sich erst über das Bundes-Staatsrecht unterrichten wollen.

Der Verfasser liefert übrigens aus dem Vorrathe seiner Abhandlungen über Stellen, die in einer oder der andern Beziehung eine besondere Prüfung verdienen, einstweilen nur fünf; er wird aber von Zeit zu Zeit damit fortfahren, wenn das Publikum seine Arbeit nicht vielleicht als überflüssig oder nuzlos betrachtet. Er hofft dabei, daß ihm seine Leser wenigstens nicht absprechen werden, eben so bescheiden als rücksichtlos nach der Wahrheit geforscht zu haben; so wie er auch überzeugt ist, der Anhäufung unnöthiger und ungegründeter Schwierigkeiten (was bei Sammlung von schwierigen oder kontroversen Stellen so etwas Menschliches ist) nicht angeklagt werden zu können.

Er erinnert endlich, daß diese Beiträge nach Zweck und Ausführung etwas von den Fortsezungen, die er von Zeit zu Zeit zu seinem öffentlichen Rechte zu liefern versprochen hat, ganz Verschiedenes seyen, wovon sich der Leser durch die Ansicht selbst überzeugen wird.

Inhalt.

I.

Kann die Interpretation der BundesGeseze von der BundesVersammlung (jedesmal) im engern Rathe nach der Mehrheit der Stimmen geschehen?

Seite 1 bis 22.

II.

Von dem Begriffe der GrundGeseze und organischen Einrichtungen, der gemeinnüzigen Anordnungen und ReligionsAngelegenheiten.

Seite 23 bis 40.

III.

Fällt der Ersaz des Abganges bei dem BundesHeere nur demjenigen BundesStaate zur Last, der den Abgang bei seinem Contingente hatte, oder allen BundesStaaten insgesammt?

Seite 41 bis 58.

IV.

Von dem KriegsRechte der BundesGlieder, die zugleich europäische Mächte sind.

Seite 59 bis 78.

Inhalt.

V.

Kann in den Streitigkeiten der BundesGlieder unter sich zwischen Rechten und Interessen ein Unterschied gemacht werden.

Seite 79 bis 98.

I.

Kann die Interpretation der BundesGeseze von der BundesVersammlung (jedesmal) im engern Rathe nach der Mehrheit der Stimmen geschehen?

Die Wiener SchlußActe sagt Art. XVII. a):

Die BundesVersammlung ist berufen, zur Aufrechterhaltung des wahren Sinns der Bundes-Acte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem BundesZweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Es hat wohl keinen Anstand, daß die Befugniß, welche der BundesVersammlung, in Beziehung auf authentische Interpretation der BundesAkte, als dem ersten BundesGeseze zusteht, ihr auch in Beziehung auf andere BundesGeseze zukomme. Nur in welcher Form die authentische Interpretation zu geben sey, darüber ist nirgendwo etwas bestimmt.

Der Verfasser glaubte demnach, den Saz aufstellen zu dürfen, daß, ob die Auslegung im engern Rathe, oder im Plenum, und durch StimmenMehrheit oder Einhelligkeit zu geben sey, ganz vom Inhalte der Stelle

---

a) Prot. B. IX. S. 25.

abhänge, die eine Erklärung bedürfe b): nämlich, beträfe das zu interpretirende Gesez einen Gegenstand, über den nur durch StimmenEinhelligkeit ein Beschluß gefaßt werden könne, so könne auch die Interpretation nur durch StimmenEinhelligkeit geschehen: könnte über den Gegenstand des zu erklärenden Gesezes durch bloße Majorität etwas festgesezt werden, so entscheide auch die Majorität über die Erklärung. Und eben so hänge es auch allein vom Inhalte des zu erklärenden Gesezes ab, ob über die Erklärung im engern Rathe oder im Plenum der Beschluß gefaßt werden könne oder müsse.

Dagegen ward in der Sache von AnhaltKöthen gegen Preussen der Saz aufgestellt:

> daß die authentische Interpretation der BundesGeseze von der BundesVersammlung im engern Rathe nach der Mehrheit (und zwar jedesmal) zu geschehen habe c).

Der Verfasser würde geglaubt haben, der doppelten Auctorität des Mannes, der diesen Saz aufstellte, als Gelehrter und als BundesTagsGesandter, ohne weiters weichen zu müssen, hätte sich nicht der andere BerichtErstatter in derselben Sache, bei derselben Gelegenheit geäussert:

---

b) Meine „SchlußActe u. s. w." Tübingen 1820. S. 21. n. i.

c) Prot. B. XII. S. 184.

daß er mit der von seinem Collegen über die Interpretation der Bundes-Geseze und Beschlüsse vorgetragenen Ausführung nicht einverstanden sey d).

Daraus ersah denn der Verfasser, daß die Frage über der authentischen Interpetation der Bundes-Geseze allerdings eine wahre Streitfrage sey, über die jedem seine gegründete Ansicht vorzutragen noch immer erlaubt bleiben muß. Je wichtiger aber die Frage an sich ist, je folgenreicher die Art ihrer Beantwortung werden kann (wie sich aus dem Folgenden ergeben wird), desto eher, glaubte der Verfasser, werde jeder Beitrag zu ihrer Beantwortung willkommen seyn.

Der Verfasser wird zuerst die gegentheiligen am Size der Bundes-Versammlung ausgeführten Gründe anführen, und dann durch Widerlegung derselben seine eigne Ansicht zu rechtfertigen suchen.

Die Schlußfolge, durch welche gerechtfertigt werden soll, daß die authentische Interpretation der Bundes-Geseze immer im engern Rathe durch Stimmen-Mehrheit zu geschehen habe, ist folgende:

1) In der Regel werden die Beschlüsse von der Bundes-Versammlung nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt e);

---

d) Prot. B. XII. S. 186.

e) B. A. Art. 7. Prot. B. I. S. 37.

2) Im engern Rathe f).

3) Unter den ausgenommenen Gegenständen ist die Erklärung der BundesGeseze nicht begriffen g).

---

f) SchlußActe. Art. XI. In der Regel faßt die Bundes-Versammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsäze in Anwendung, oder beschlossene Geseze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen BerathungsGegenständen, welche die BundesActe und spätere Beschlüsse des Bundes nicht bestimmt davon ausgenommen haben. Prot. B. IX. S. 23. SchlußActe Art. XII. Nur in den in der BundesActe ausdrücklich bezeichneten Fällen, und wo es auf eine Kriegs-Erklärung oder FriedensschlußBestätigung von Seiten des Bundes ankömmt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Protok. B. IX. a. a. O. B. A. Art. VI. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die BundesActe selbst betreffen, auf organische BundesEinrichtungen und auf gemeinnüzige Anordnungen sonstiger Art ankömmt, bildet sich die BundesVersammlung zu einem Plenum. Prot. B. I. S. 35.

g) BundesActe Art. VII. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgeseze, auf organische BundesEinrichtungen, auf jura Singulorum und ReligionsAngelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung noch in Pleno ein Beschluß durch StimmenMehrheit gefaßt werden. Protok. B. I. S. 37. SchlußActe Art. XIII. Ueber folgende Gegenstände: 1) Annahme neuer GrundGeseze, 2) organische Einrichtungen, 3) Aufnahme neuer

4) Bei den Wiener Conferenzen wollte man anfangs die authentische Erklärung der BundesGeseze von der Einhelligkeit der Stimmen abhängig machen h).

5) Als die Zweckwidrigkeit dieser Bestimmung gezeigt ward, ging man davon ab i).

Wenn man dagegen, heißt es weiter, die allgemeine Einwendung machen wollte, daß ein Gesez nicht

---

Glieder in den Bund, 4) ReligionsAngelegenheiten findet kein Beschluß durch StimmenMehrheit statt. Prot. B. IX. S. 24.

h) In der 22ten Sizung der Wiener MinisterialConferenzen ward der Art. XIII. der SchlußActe folgendermassen vorgetragen:

Zur Beschlußnahme über folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer GrundGeseze, Abänderung oder authentische Erklärung der bestehenden;

2) 1c. 1c.

wird Einhelligkeit der Stimmen erfordert. Protok. B. XII. S. 181.

i) Im ConferenzProtokolle der 23ten Sizung heißt es:

In Betreff des Zusazes bei Num. 1. des Art. III.: authentische Erklärung der Grundgeseze, gegen welchen der Herr Baron von Marschall seine Einwendungen gleichfalls gerichtet hatte, waren dieselben Herren Bevollmächtigte der Meinung, daß deren Beibehaltung nicht nothwendig und schon deswegen weniger rathsam sey, weil solche mit dem Texte der BundesActe nicht übereinstimmt.

Die Erinnerungen des Herrn Baron von Marschall selbst sind folgende:

„Es ist bekannt, daß die Anwendung der Geseze auf einzelne Fälle, sind auch die Geseze auf das Bestimmteste und

anders authentisch interpretirt werden könne, als auf demselben Wege, wie es gegeben worden, also durch

---

mit der größten legislativen Weisheit abgefaßt, in den meisten Fällen ohne Erklärung der Geseze nicht statt finden kann."

„Ein jeder, der bei der Anwendung eines Gesezes betheiligt ist, wird also, wenn sie durch den Gesezgeber selbst erfolgt, leicht behaupten können, die Anwendung des Gesezes auf ihn sey eine authentische, oder, wenn sie durch den Richter oder verwaltende Behörden geschieht, eine doctrinelle Erklärung des Gesezes. Dem Betheiligten wird es daher in den wenigsten Fällen schwer fallen, die Anwendung eines bestehenden Gesezes, wenn diese Anwendung wirklich gegen sein Interesse ist, oder wenn er nur glaubt, sie sey gegen sein Interesse, zu verhindern, wenn nichts weiter, um das Gesez in dem gegebenen Falle unwirksam zu machen, erfordert wird, als seine motivirte Erklärung, daß die Anwendung des Gesezes auf den gegebenen Fall eine Erklärung des Gesezes sey."

„Wird aber festgesezt, daß zu jeder authentischen Erklärung der bestehenden Geseze des Bundes StimmenEinhelligkeit sämmtlicher Mitglieder erfordert werde, so könnte hieraus für den Bund die Unmöglichkeit in den meisten Fällen hervorgehen, die Vollziehung der GrundGeseze des Bundes zu bewirken. Denn so wie ein BundesGlied dabei interessirt ist, oder interessirt zu seyn glaubt, daß die Vollziehung unterbleibe, braucht in diesem Falle von dem BundesGliede nur die Behauptung aufgestellt zu werden, daß die Anwendung der grundgesezlichen Bestimmungen auf den gegenwärtigen Fall durch den Bund einer authentischen Erklärung eines GrundGesezes gleich zu achten sey."

Es ward hiernach in der 24ten Sizung definitiv beschlossen, daß die Worte: a u t h e n t i s c h e E r k l ä r u n g, aus dem Art. XIII. weggelassen werden sollen. P r o t o k. B. XII. S. 182. 183.

Einhelligkeit sämmtlicher Stimmen; so zeigen dagegen eben die Wiener Verhandlungen, daß dieser allgemeine Saz auf die authentische Interpretation der BundesGeseze keine Anwendung finde.

Man hat sich überzeugt, daß auf diesem Wege fast niemal eine authentische Erklärung würde statt haben können, und daher hat man, um den Zweck nicht zu vereiteln und den Bund durch sinngemäße Festhaltung bei seinen GrundGesezen desto mehr zu konsolidiren, nach wiederholten Diskussionen, den Ausweg ergriffen, die authentische Erklärung der BundesGeseze der Mehrheit der Stimmen zu überlassen k).

Das ganze Raisonnement, wie es der Verfasser getreu anführte, beruht hauptsächlich auf folgenden beiden Säzen:

1) Es sey zu Wien bei den MinisterialConferenzen eine besondere Bestimmung des Inhalts vorgeschlagen worden, daß jede authentische Interpretation der Grund-Geseze nur durch StimmenMehrheit geschehen könne; dies aber sey auf die Bemerkung verworfen worden: daß dann die Exekution jedes Gesezes durch die Erinnerung des Betheiligten, es bedürfe einer Interpretation (oder die Anwendung desselben sey eine Interpretation) und seinen Dissens bei der Interpretation gehemmt werden könne.

---

k) Prot. B. XII. S. 183.

2) Sage der Artikel XI. der SchlußActe ausdrücklich: alle nicht besonders ausgenommene Gegenstände seyen im engern Rathe und durch StimmenMehrheit zu entscheiden; die Interpretation der BundesGeseze sey aber nirgendwo unter den ausgenommenen Gegenständen.

Dagegen wendet der Verfasser ein:

1) Es scheint schon die Besorgniß ungegründet, daß, wenn die authentische Interpretation der GrundGeseze an StimmenEinhelligkeit gebunden sey, dadurch die Anwendung der meisten Geseze unmöglich gemacht werden könne, indem der Betheiligte nur zu erklären brauche, die Anwendung sey eine authentische Interpretation. Es läßt sich nämlich nicht läugnen, daß, was der Betheiligte eine Interpretation nennt, alle andere BundesGlieder blos als eine Anwendung eines feststehenden allgemeinen GrundGesezes oder als eine Ausführung eines schon beschlossenen Gesezes betrachten können. In diesem Falle würde troz der entgegenstehenden Verordnung über authentische Interpretationen doch, gemäß der SchlußActe, Beschlußnahme im engern Rathe und durch StimmenMehrheit statt finden 1). Was aber die Collision zwischen der Behauptung des Betheiligten, es sey eine authentische Interpretation vorhanden (also das Gesez dunkel oder unbestimmt), und der der übrigen BundesMitglieder, das klare und bestimm-

---

1) SchlußActe. Art. XI. Prot. B. IX. S. 23.

te Gesez brauche nur angewandt oder ausgeführt zu werden, betrifft, so müßte, wenn der Betheiligte auf seiner Behauptung bestünde, nach der RechtsAnalogie eintreten, was für eine ähnliche Collision von Behauptungen die SchlußActe schon festgesezt hat; nämlich wie in denjenigen Fällen, in denen die Entscheidung der Frage: ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft (streitig) ist, der engere Rath nach StimmenMehrheit darüber entscheidet m), eben so entscheidet auch der engere Rath nach StimmenMehrheit darüber: ob in einem gegebenen Falle zur Entscheidung desselben das Gesez, als dunkel und unbestimmt, noch einer authentischen Interpretation bedürfe, oder ob es als klar und bestimmt blos auf den Fall angewandt zu werden brauche. Eben dadurch aber wird die angegebene Besorgniß, die Anwendung aller Geseze könne gehindert werden, beseitigt.

Gesezt aber auch, die angeführte Besorgniß sey ganz begründet, und sie sey in der Beziehung bei den Wiener Conferenzen vollkommen gewürdigt worden, so folgt doch daraus, daß auf sie hin der Punkt wegen authentischer Interpretation aus dem Art. XIII. weggelassen wurde, konsequenter Weise nur so viel, daß man den Saz verwarf: „jede authentische Interpretation müsse durch StimmenEinhelligkeit geschehen", keines-

m) SchlußActe Art. XII. Prot. B. IX. S. 23.

wegs aber der andere: „daß gar keine authentische Interpretation durch StimmenEinhelligkeit geschehen dürfe". Indem man nämlich zu Wien den Saz verwarf (verneinte), daß jede Interpretation durch Stimmen-Einhelligkeit geschehen müsse, behauptete (bejahte) man nur den diesem kontradictorisch entgegengesezten Saz: „daß nicht jede Interpretation durch StimmenEinhelligkeit zu geschehen habe"; keineswegs aber bejahte man dadurch auch schon den konträr entgegengesezten: „daß gar keine durch StimmenEinhelligkeit geschehen dürfe". Es ist dies eine bloße Anwendung eines allgemeinen logischen Sazes, und das folgende Beispiel wird ihn evident machen. Wenn A läugnet, daß jeder Wein süß sey, so hat er damit nichts weiter behauptet, als daß nicht jeder Wein süß sey; kann man ihm aber die Behauptung unterlegen: daß gar kein Wein süß sey?

2) Daß die authentische Interpretation nicht ausdrücklich unter den von der Regel des Art. XI. der SchlußActe ausgenommenen Fällen begriffen und namentlich nicht im Art. XIII. derselben Schluß-Acte aufgeführt sey (wo die ausgenommenen Fälle aufgezählt werden), beweißt gleichfalls nichts, weil dieses Stillschweigen des Gesezes noch auf eine andere Weise erklärt werden kann, als durch die Annahme, daß man zu Wien gewollt, jede authentische Interpretation solle an den engern Rath und an StimmenMehrheit geknüpft seyn. Bekanntlich aber ist das Stillschweigen eines Gesezes nur dann konkludent, wenn dieses Stillschweigen

allein unter Voraussezung des zu erweisenden Umstandes sich erklären läßt.

Man konnte nämlich deswegen die authentische Interpretation von der Regel des Art. XI. nicht im Allgemeinen ausnehmen, weil sie sich 1) nicht unbedingt ausnehmen ließ, indem es allerdings Fälle geben kann, wo die Interpretation durch StimmenMehrheit und im engern Rathe geschehen muß; und weil 2) bei denen Fällen, wo blos Einhelligkeit statt finden darf, eine besondere Ausnahme für die Auslegung überflüßig war, da ja schon die allgemeine Verordnung besagt, daß in Beziehung auf diese Gegenstände überhaupt nichts als durch StimmenEinhelligkeit (also auch die Interpretation eines auf solche Gegenstände sich beziehenden Gesezes nicht anders) vorgenommen werden könne.

Insbesondere aber kann das Stillschweigen des Art. XIII. der SchlußActe an und für sich betrachtet, gar keine Beweißkraft haben, da er überhaupt die Fälle, in denen StimmenEinhelligkeit statt finden muß, nicht vollständig aufzählt. Denn 1) spricht er nicht von den juribus singulorum, in Beziehung auf welche doch schon nach der BundesActe kein Beschluß durch StimmenMehrheit gefaßt werden kann n); und 2) enthält er selbst die durch die SchlußActe erst neu hinzugekommenen Fälle, in denen Einhelligkeit statt finden

---

n) B. A. Art. VII. S. oben Note g.

muß, nicht alle. Er spricht nämlich unter Nro. 3. blos von dem Falle der Aufnahme neuer Glieder in den Bund o), obgleich auch in folgenden drei Fällen: a) wenn Veränderungen in dem gegenwärtigen BesitzStande der BundesGlieder Veränderungen in ihren Vertrags-Rechten und Obliegenheiten nach sich ziehen sollen p); b) bei Abtretung der auf einem BundesLande haftenden SouverainitätsRechte an Fremde q); c) bei Entscheidung der Frage, ob bei Vererbung der Besizungen eines souverainen deutschen Hauses auf ein Andres die auf jenen haftenden Stimmen im Plenum auf dieses übergehen sollen r), gleichfalls nach ausdrücklicher Verord-

---

o) S. oben Note g.

p) Art. VI. der SchlußActe. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der BundesGlieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben, in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Protok. B. IX. S. 22.

q) SchlußActe. Art. VI. Eine freiwillige Abtretung der auf einem BundesGebiete haftenden SouverainitätsRechte kann ohne solche Zustimmung (der Gesammtheit) nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen. Prot. B. IX. S. 22.

r) SchlußActe. Art. XVI. Wenn die Besizungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenem haftenden Stimmen im Plenum dem neuen Besizer beigelegt werden sollen. Prot. B. IX. S. 24.

nung der Schluß Acte ein Beschluß nur durch Stimmen Einhelligkeit gefaßt werden kann s).

3) Soll das Stillschweigen des Gesetzes überhaupt zu einem Argumente gebraucht werden, so möchte der Verfasser aus dem Stillschweigen des Art. XI. der Schluß Acte, nämlich daraus, daß unter den in diesem Artikel aufgezählten besondern Fällen, in denen Stimmen Mehrheit statt finden muß, die authentische Erklärung der Geseze nicht mit begriffen ist, lieber schließen, daß sie auch nicht (unbedingt) unter die allgemeine Regel gehöre, als aus dem entgegengesezten Stillschweigen des Art. XIII., welcher die Ausnahmen von der Regel enthält, daß die authentische Erklärung in keinem Falle zu den Ausnahmen gehören könne. Denn wenn sich hier das Stillschweigen des Gesezes noch ganz wohl, wie gezeigt, ohne die Annahme, die man zu er-

---

s) Denn im Art. VI., wo von Aufnahme neuer Bundes Glieder der Fall ist, wird ganz derselbe Ausdruck gebraucht, wie in den drei übrigen Fällen: „Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur dann statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundes Glieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet". Prot. B. IX. S. 22. Bezeichnet nun hier der Ausdruck Gesammtheit die Nothwendigkeit der Stimmen Einhelligkeit zu einem Beschlusse, wie aus Art. XIII. derselben Schluß Acte (in Rücksicht auf die Aufnahme neuer Bundes Glieder) erhellt, so muß derselbe Ausdruck auch in den andern, mit jenem Falle zusammenhängenden, Fällen dasselbe bedeuten.

schließen sucht, erweisen läßt, so ist dagegen in Beziehung auf den Art. XI. das Stillschweigen des Gesezes vollkommen erweisend, weil der Gesezgeber nicht allein hätte sprechen können, sondern, was die Hauptsache ist, auch sollen.

Er hätte sprechen können; denn, da er sich im Art. XI. nicht blos damit begnügte, eine allgemeine Regel aufzustellen, sondern die auch auf besondere Fälle anwandte, z. B. auf Anwendung feststehender allgemeiner Grundsäze, auf Ausführung beschlossener Geseze und Einrichtungen t), so hatte er alle Gelegenheit und selbst schon Aufforderung genug, auch von der authentischen Interpretation zu sprechen, wenn er auch diese unbedingt unter der allgemeinen Regel begriffen wissen wollte.

Er hätte aber auch sprechen sollen; denn der Gesezgeber muß, schon nach den allgemeinen Grundsäzen über Auslegung der Geseze, immer ausdrücklich sprechen, wenn er die Absicht hat, durch eine Verordnung

---

t) Schluß Acte. Art. XI. In der Regel faßt die Bundes-Versammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, und nach absoluter StimmenMehrheit.

Diese Form findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsäze in Anwendung, oder beschlossene Geseze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind u. s. w. Prot. B. IX. S. 23.

nung andere ausdrückliche und unzweifelhafte Geseze aufzuheben. Thut er dies nicht, schweigt er blos still, so muß für Aufrechterhaltung des ausdrücklichen und bestimmten Gesezes gesprochen werden, weil jedes Gesez so lange gilt, bis es ausdrücklich aufgehoben ist; ja sogar eine allgemeine entgegenstehende Regel kann nicht einmal die Ausnahme eines besondern Gesezes (ohne nähere Bestimmung) aufheben, da ja neben der Regel immer die Ausnahme bestehen kann.

Es würde aber der Saz: daß jede authentische Interpretation im engern Rathe durch absolute Stimmen-Mehrheit zu geschehen habe, dem ausdrücklichen und bestimmten Geseze widersprechen, daß, wo es auf Annahme neuer oder Abänderung bestehender GrundGeseze, auf organische Einrichtungen, auf jura singulorum und ReligionsAngelegenheiten ankommt, dem einzelnen BundesGliede nie die Meinung der Majorität als Gesez aufgedrungen werden, sondern in solchen Fällen die Verbindlichkeit einer allgemeinen Anordnung für ihn nur aus seinem eignen freien Willen hervorgehen solle *). Nun ist allgemein anerkannt, und es läßt sich nicht läugnen, daß die authentische Interpretation eines dunkeln und unbestimmten Gesezes einem neuen Geseze gleich gilt. Wenn also die Mehrheit es in ihrer Gewalt hätte, gerade durch diese Mehrheit die Interpretation ei-

---

*) Vgl. B. A. Art. VII. Prot. B. I. S. 37. Schluß-Acte. Art. XIII. XV. Prot. B. IX. S. 24.

nes dunkeln und unbestimmten GrundGesezes wider die Ansicht des Einzelnen durchzusezen, so würde sie befugt seyn, in den Fällen, in denen ausdrücklich nur der freie Wille des Einzelnen entscheiden soll, gerade diesem Einzelnen ein Gesez aufzudringen, und so unter der Form der Interpretation den Art. VII. der BundesActe und den Art. XIII. der SchlußActe ganz illusorisch zu machen.

Diese Betrachtung führt den Verfasser

4) zur lezten Einwendung gegen die am BundesTage aufgestellte Behauptung in Rücksicht auf die Interpretation der BundesGeseze. Wenn nämlich auch die Besorgniß gegründet seyn mag, daß, in so ferne ein BundesGesez nur durch StimmenEinhelligkeit interpretirt werden kann, vielleicht hie und da eines nicht zur vollkommenen Exekution käme, weil der, wider den die Interpretation gälte, nicht einstimmte, so ist doch auf der andern Seite die Besorgniß sowohl größer, als begründeter, daß, wenn die Interpretation jedes BundesGesezes durch StimmenMehrheit im engern Rathe geschehen kann, die Souverainität der einzelnen BundesStaaten, das Erste und Wichtigste GrundGesez des Bundes v), der größten Beeinträchtigung ausgesezt werde. Diese Souverainität beruht nämlich darauf, daß kein GrundGesez des Bundes und keine organische

---

v) B. A. Art. I. Protok. B. I. S. 34. SchlußActe Art. I. II. Prot. B. IX. S. 21. 22.

Einrichtung ohne Einstimmung Aller beschlossen werde; namentlich, daß in Beziehung auf jura singulorum und ReligionsAngelegenheiten der Bund nichts wider Willen jedes Einzelnen, um dessen Rechte es sich handelt, verfügen könne. Kann nun die Interpretation bestehender Geseze durch bloße StimmenMehrheit geschehen, kann also auch (denn wer möchte als bloße Möglichkeit bezweifeln, daß es geschehen könne?) kann also auch in ein Gesez hineininterpretirt werden, was nicht darin liegt, so ist umsonst die allgemeine Bestimmung, daß der Bund ein Verein selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit gleichen VertragsRechten und Obliegenheiten sey w); es ist leer der Artikel des Bundes, der in Beziehung auf jura singulorum und ReligionsAngelegenheiten jedes einzelne BundesGlied nur seinem eignen Ermessen unterwirft (in so ferne er nicht frei sich selbst gebunden hat, oder bindet); und was nicht unter der Form eines neuen Gesezes geschehen könnte, nämlich, daß die Mehrheit dem Einzelnen in Dingen, in denen er doch frei seyn soll, das Gesez vorschreibe, das kann unter dem Praetexte der Interpretation eines bestehenden Gesezes geschehen. Es giebt dann keine andere, als eine blos prekaire Souverainität: und der Congreß der BundesStaaten zu Wien, der doch das Gesez aufstellte: „zur Entwicklung und Ausbildung der BundesActe dürften keine Beschlüsse ge-

w) SchlußActe Art. II. Prot. B. IX. S. 22.

faßt werden, die mit dem Geiste der BundesActe und dem GrundCharakter des Bundes im Widerspruche stünden" ww), hat durch seinen (vermutheten) Beschluß über Interpretation der BundesGeseze durch StimmenMehrheit selbst zuerst seinem Geseze zuwider gehandelt.

Um die Sache durch ein Beispiel zu erläutern: so ist in der BundesActe x) gesagt, daß den Juden einstweilen die denselben von den einzelnen BundesStaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden sollen. Gesezt nun, es hätten die Juden in einem BundesStaate bis jezt das Privilegium des unbeschränktesten SchacherHandels genossen: die Regierung findet aber nunmehr das Privilegium gefährlich und hebt es auf. Die Juden beschweren sich am BundesTage, wozu ihnen die SchlußActe das Recht giebt z). Um was handelt es sich? Doch wohl nur um das Recht des einzelnen LandesHerrn, nach der Bestimmung der SchlußActe selbst a). Gesezt aber, es kann der Art. XVI. der BundesActe durch StimmenMehrheit interpretirt werden; gesezt, es findet die Majorität der BundesVersammlung, daß die Aufhebung des SchacherPrivilegiums ein Eingriff in die den Juden vorbehaltene Rechte sey (obgleich davon in der That in dem angeführten Artikel nichts liegt): ver-

ww) SchlußActe. Art. IV. Prot. B. IX. S. 22.

x) B. A. Art. XVI. Prot. B. I. S. 41.

z) SchlußActe. Art. LIII. Prot. B. IX. S. 32.

a) SchlußActe. Art. XV. Prot. B. IX. S. 24.

fügt hier nicht die BundesVersammlung über jura singulorum? und besteht die Verordnung, welche die Souverainität jedes BundesStaates garantirt, anders noch als blos dem Namen nach? Der Verfasser hat einen sehr unwahrscheinlichen Fall gewählt, nur um die Möglichkeit seiner Einwendung überhaupt zu erproben; er hätte viel näher liegende und wahrscheinlichere Fälle anführen können.

Der Verfasser glaubt, nach allem bis jezt Gesagten, die beiden SchlußBemerkungen der gegentheiligen Behauptung keiner ausführlichen Prüfung mehr unterwerfen zu müssen. Die erste ist, daß die allgemeine Regel: „wie ein Gesez nur durch Einhelligkeit gegeben sey, könne es auch nur auf demselben Wege, d. h. durch Einhelligkeit, interpretirt werden", hier nicht angewandt werden könne. Allerdings ist die Regel, so wie sie ausgesprochen worden, nicht nur hier nicht anwendbar, sondern selbst falsch, indem, wenn die Einhelligkeit bei Abfassung des Gesezes keine nothwendige, sondern eine blos zufällige gewesen wäre, nicht blos die Interpretation, sondern sogar die Aufhebung desselben, nach allgemeinen RechtsRegeln durch bloße StimmenMehrheit geschehen könnte b); aber damit ist der andere Saz noch nicht widerlegt, daß wenn der Inhalt des Gesezes einen Gegenstand betrifft, in Beziehung auf welchen über-

b) Vergl. Mein öffentl. Recht des deutschen Bundes. S. 34. n. h.

haupt nur durch Einhelligkeit etwas festgesezt werden kann, dann auch die Interpretation (von der man, wenn sie auch keinem neuen Gesez gleich gelten sollte, doch nicht läugnen kann, daß sie etwas festseze, was vorher ungewiß war) dann auch die Interpretation nur durch StimmenEinhelligkeit geschehen könne.

Was aber das Andere betrifft, die Gefahren für den Bund, wenn nicht jede Interpretation an StimmenMehrheit verwiesen werde, so ist darauf zum Theile schon oben bei der ersten Einwendung geantwortet worden, indem man wohl zwischen Anwendung und Interpretation des Gesezes unterscheiden muß und auch kann; und zum Theile noch mehr bei der vierten Einwendung, indem da den Gefahren für den Bund die Gefahren für die Freiheit der Einzelnen entgegengestellt wurden.

Der Verfasser glaubt also, immer noch mit gutem Grunde seiner früheren Ansicht getreu bleiben zu können.

II.

Vom Begriffe der GrundGeseze und organischer Einrichtungen, der gemeinnüzigen Anordnungen und ReligionsAngelegenheiten.

I.

Die BundesActe sagt:

Wo es auf Annahme oder Abänderung der Grund-Geseze des Bundes ankömmt, kann weder im engern Rathe noch in Pleno ein Beschluß durch StimmenMehrheit gefaßt werden a).

Dasselbe ist in der SchlußActe bestimmt.

Ueber folgende Gegenstände

1) Annahme neuer GrundGeseze oder Abänderung der bestehenden;

2) ꝛc. ꝛc.

findet kein Beschluß durch StimmenMehrheit statt b).

Was aber unter einem GrundGeseze zu verstehen sey, darüber ist nirgendwo etwas gesezlich ausgesprochen; und doch ist der Begriff von GrundGesez von größter Wichtigkeit, weil, wenn man ihn zu weit nimmt, wegen der erforderten Einhelligkeit die weitere Entwicklung und Beweglichkeit des Bundes, faßt man ihn aber zu eng und läßt StimmenMehrheit entscheiden, die Souverainität und Selbstständigkeit der einzelnen Bundes-Staaten allzusehr gefährdet werden mag.

---

a) B. A. Art. VII. Prot. B. I. S. 37.

b) SchlußActe. Art. XIII. Prot. B. IX. S. 24.

Zuerst ist zu bemerken, daß man zwischen Grund-Gesezen in engerer und weiterer Bedeutung unterscheiden muß. In weiterer Bedeutung versteht man unter GrundGesezen alle diejenigen Acten, über welche die BundesGlieder vertragsmäßig zur Grundlegung oder weitern Ausbildung ihres Bundes übereingekommen sind, wie die BundesActe und die SchlußActe c). Von GrundGesezen in dieser weiteren Bedeutung unterscheidet schon die BundesActe die GrundGeseze in engerer Bedeutung, indem sie Art. VI. sagt:

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grund-Gesezen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die BundesActe selbst betreffen, u. s. w. ankömmt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum d).

Wenn hier der Ausdruck GrundGesez im weiteren Sinne genommen wäre, also die BundesActe selbst bezeichnete, so würde der Nachsaz „Beschlüsse, welche die BundesActe selbst betreffen" keine Bedeutung haben.

Um diesen engern Begriff der GrundGeseze ist es uns aber hier zu thun; und nur für diese GrundGeseze

---

c) Es wird 1) die von den Bevollmächtigten der sämmtlichen BundesStaaten zu Wien vollzogene SchlußActe der daselbst über Ausbildung und Befestigung des Bundes gehaltenen MinisterialConferenzen, ihrer ausgesprochenen Bestimmung gemäß, zu einem, der BundesActe an Kraft und Gültigkeit gleichem, GrundGeseze erhoben. 2) u. s. w. Prot. B. IX. S. 16. a. E.

d) Prot. B. I. S. 35.

im engern Sinne scheint die Verordnung der Stimmen-Einhelligkeit als nothwendiges Recht zu bestehen (für die im weiteren Sinne nur in so ferne, als sie GrundGeseze im engern Sinne enthalten), da im Gegentheile Abänderungen der BundesActe in solchen Bestimmungen, welche keine GrundGeseze im engern Sinne enthalten, schon im Plenum durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen geschehen können e).

e) B. A. Art. VI. und VII. Prot. B. I. S. 35 und 37. Weder in der BundesActe, noch in der SchlußActe sind Beschlüsse, welche die BundesActe (überhaupt) betreffen (also auch abändern), im allgemeinen unter den Fällen begriffen, zu denen StimmenEinhelligkeit erfordert wird. S. den angef. Art. VII. der BundesActe und SchlußActe Art. XIII. Prot. B. IX. S. 24. — Indeß will der Verf. nicht läugnen, daß man dagegen einwenden könne: Alle Artikel der BundesActe seyen vertragsmäßige Bestimmungen, und von einem Vertrage könne sowohl kein Einzelner, als keine Mehrzahl derer, die ihn mit abgeschlossen, ohne Einwilligung aller derer, mit denen er abgeschlossen ward, abweichen. Somit würde nach dem Begriffe des Vertrags Einhelligkeit erforderlich seyn, wenn nach den früher angegebenen Art. VI. und VII. der B. A. eine Mehrheit von 2 Drittheilen zur Abänderung hinreicht. Es scheint dem Verf. hier eine Controverse vorhanden, die vollkommen nur von der BundesVersammlung entschieden werden kann. Zu der im Texte angegebenen Meinung aber hat sich der Verf. nach der allgemeinen InterpretationsRegel bestimmt: daß man im Zweifel immer für die besondere, einzelne Verordnung (der Ausnahme von der Regel) gegen die allgemeine (oder gegen den allgemeinen Rechtssaz) zu entscheiden habe, weil die Regel immer neben der Ausnahme bestehen kann (es wäre denn die Ausnahme ausdrücklich aufgehoben, oder verboten).

Zur Bestimmung des Begriffes von GrundGesezen im engern Sinne sind nun dem Verfasser blos zwei Versuche zu Gesicht gekommen.

Der erste ist in den BundesTagsProtokollen selbst enthalten, und ward bei der Gelegenheit gemacht, als eine besonders dazu niedergesezte Commission über die Fälle Bericht abstattete, in denen nach Art. VII. der BundesActe keine Entscheidung durch StimmenMehrheit statt finden dürfe. Es heißt daselbst:

Nach der Natur des deutschen StaatenBundes sind nur als GrundGeseze desselben diejenigen vertragsmäßigen Bestimmungen zu betrachten, welche die Errichtung des Bundes, den Verein seiner Glieder, die Festsezung seines Zweckes, so wie der Rechte der Gesammtheit, der Theilnahme der einzelnen BundesGlieder an deren Ausübung, die Verpflichtung derselben gegen den Bund, und der Verbindlichkeit dieses gegen sie, endlich des Rechts, die BundesAngelegenheiten zu besorgen, betreffen. Durch diese vertragsmäßigen Bestimmungen wird die BundesVerfassung gebildet f).

Der andere Versuch ward von Tittmann gemacht g); er sagt:

GrundGeseze eines Staates sind solche, welche das

---

f) Prot. B. VIII. S. 165.

g) Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes 1818. S. 57.

Ganze des StaatsVereins, die StaatsGewalt selbst, betreffen, ihr Wesen, ihre Wirksamkeit und ihre Verhältnisse bestimmen. Die andern Geseze bestimmen die Verhältnisse dessen, was Zweck und Gegenstand des StaatenVereins ist, was durch den Staat gesichert werden soll, die Rechte der Einzelnen, und die Maaßregeln, welche zur Erreichung der Zwecke des Staates genommen werden. Es ist dasselbe mit den Gesezen des StaatenVereins. GrundGeseze des deutschen Bundes sind solche, durch welche die Verfassung des Bundes selbst bestimmt, seine Wirksamkeit begründet und geordnet wird.

Ohne diese verschiedenen BegriffsBestimmungen ausführlich zu prüfen, will der Verfasser nur kurz bemerken, daß die zweite (selbst nach der am BundesTage aufgestellten) offenbar zu eng ist, indem die Bestimmung des Zwecks des Bundes und der Rechte seiner Mitglieder, als solcher unstreitig mit zu den grundgesezlichen Bestimmungen gehört. In wie ferne aber die Definition des Verf. mit der zuerst gegebenen übereinstimme, überläßt er lediglich der Beurtheilung seiner Leser, und begnügt sich, blos den von ihm aufzustellenden Begriff auch zu rechtfertigen, was als die Hauptsache betrachtet werden muß.

Er versteht unter GrundGesezen

diejenigen Bestimmungen, welche die Errichtung des Bundes, seine Zwecke, den Bestand und die

Rechte und Verbindlichkeiten seiner Glieder gegen ihn (den Bund selbst) oder gegen einander als Bundes Glieder betreffen.

GrundGeseze einer Gesellschaft sind nämlich ihrem Begriffe nach diejenigen, durch welche der Grund zu einer Gesellschaft gelegt, sie konstituirt werden soll. Bei der Konstitution einer jeden Gesellschaft aber müssen die vier Fragen vorkommen: 1) Soll sie überhaupt errichtet werden? 2) Zu welchem Zwecke? 3) Wer soll (kann, darf) Mitglied seyn? 4) Was haben die Mitglieder gegen die Gesellschaft und gegen einander selbst, als Mitglieder der Gesellschaft, für Rechte und Pflichten? Die Fragen also nach der Errichtung einer Gesellschaft überhaupt, ihrem Zwecke, dem Bestande ihrer Mitglieder, und den Rechten und Pflichten derselben (als Mitglieder) gegen einander und gegen die Gesellschaft, müssen vordersamst beantwortet seyn, ehe eine Gesellschaft nur überhaupt ins Leben treten kann; eben daher werden die Bestimmungen, welche diese Fragen beantworten, wahrhaft als fundamentale Bestimmungen, als GrundGeseze betrachtet werden müssen.

Daß aber bei jeder Gesellschaft die vier angegebenen Fragen vorkommen müssen, und nicht mehr vorkommen können, glaubt der Verfasser nicht erst weitläufig erweisen zu müssen, da sich dies aus dem Begriffe einer Gesellschaft von selbst ergiebt, als einer freien Vereinigung (denn Niemand kann in eine nicht schon von Natur nothwendige Gesellschaft gezwungen werden ohne seinen Wil-

len, und Niemandem ein Gesellschafter aufgedrungen) als einer freien Vereinigung zur Erreichung eines bestimmten Zweckes. Aus dem Merkmale „einer freien Vereinigung" ergeben sich aber die beiden Fragen: Wollen wir die Gesellschaft? und: Wen wollen wir zulassen? und aus dem andern Merkmale „zur Erreichung eines Zwecks" die beiden: worin besteht der Zweck? und welche Befugnisse (Mittel) zur Erreichung desselben haben die Glieder der Gesellschaft gegen diese und gegen einander, und umgewandt, die Gesellschaft gegen die Glieder? Mehr Fragen lassen sich nicht gedenken; aber ohne Beantwortung dieser ist auch keine Gesellschaft gedenkbar.

II.

Auch in Beziehung auf organische BundesEinrichtungen wollen die BundesActe h) und die Wiener SchlußActe i) übereinstimmend, daß ein Beschluß nur durch StimmenEinhelligkeit gefaßt werde.

Ueberdieß enthält die SchlußActe über den Begriff der organischen Einrichtungen folgende nähere Bestimmung: es seyen

bleibende Anstalten zur Erfüllung der ausgesprochenen BundesZwecke k).

---

h) A. A. Art. VII. Prot. B. I. S. 37.
i) SchlußActe. Art. XIII. Prot. B. IX. S. 24.
k) SchlußActe. a. a. O.

Hierin liegen zwei Momente:

1) Nur bleibende Anstalten sind als organische Einrichtungen zu betrachten. Das Erforderniß der StimmenEinhelligkeit zu einem gültigen Beschluss tritt also nicht ein bei blos vorübergehenden Anstalten, (sie müßten denn Dinge betreffen, über die sonst schon nach andern Gesezen nichts, als durch StimmenEinhelligkeit festgesezt werden kann, z. B. jura singulorum, ReligionsAngelegenheiten l). Es bleibt aber die Frage noch übrig, ob, wenn eine Anstalt ihrer Natur nach eine bleibende ist, und sie als solche vorgeschlagen wird, Einhelligkeit aber für sie nicht gewonnen werden kann, sie doch durch die Majorität vermittelst StimmenMehrheit als eine vorübergehende durchgesezt werden könne? Oder ob, wenn die Anstalt ihrer Natur nach eine bleibende seyn soll, sie auch vorübergehend nur durch StimmenEinhelligkeit eingeführt werden könne? Im ersten Falle würde die nähere Bestimmung der SchlußActe eine Bestätigung dessen enthalten, was früher schon am BundesTage als einstweilen geltender m) Beschluß festgesezt ward: nämlich

Um die BundesZwecke zu erfüllen, und die zu deren Sicherung und Erhaltung dienlichen Mittel und

---

l) B. A. Art. VII. Prot. B. I. S. 37. SchlußActe. Art. XIII. XV. Prot. B. IX. S. 24.

m) Prot. B. VIII. S. 176 2.

und nöthige Anstalten zu befördern, können provisorische Einrichtungen durch Beschlüsse nach gewöhnlicher Regel der StimmenMehrheit so lange getroffen und somit dem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werden, dieselben auch einstweilen gelten, bis man über die Entwürfe zu den definitiven organischen Einrichtungen sich anders gemeinsam vereinbaren können, und wozu bereits vorher der Versuch angestellt und verfehlt seyn müßte, so daß die provisorischen Bestimmungen nur als einstweilige Aushülfe eintreten dürften. Bei den Beschlüssen dieserhalb kann auch nur StimmenMehrheit als Regel gelten n). (Also was sich als definitive MaaßRegel durch StimmenEinhelligkeit nicht einführen läßt, kann einstweilen als provisorische (vorübergehende) durch StimmenMehrheit beschlossen werden.)

Im zweiten Falle aber würde die früher selbst nur provisorisch am BundesTage beliebte Bestimmung nunmehr definitiv aufgehoben seyn.

Für die erste Meinung spricht allerdings der Wortlaut der BundesActe, der ohne Einschränkung überhaupt nur bei einer bleibenden Anstalt Einhelligkeit erfordert. Für die zweite Meinung, wenn der Verfasser nicht irrt, der Geist der BundesActe und der

---

n) Prot. B. VIII. S. 172. z.

Schluß Acte, welche die individuelle Freiheit (Souverainität) begünstigen, und die Gefahr, welche für eben diese daraus entstehen könnte, wenn eine als bleibend vorgeschlagene MaasRegel, gegen welche sich die Minorität sezte, gegen eben diese (wenn auch nur auf eine Zeitlang) als provisorische MaasRegel könnte eingeführt werden.

Der Verfasser muß es der Beurtheilung seiner Leser überlassen, für welche von beiden Meinungen sie sich entscheiden, oder ob sie der beitreten wollen, daß man auch hier erst einen bestimmteren Beschluß der Bundes-Versammlung abzuwarten habe.

2) Nicht aber blos bleibend muß die Anstalt seyn, sondern auch Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen BundesZwecke.

Als BundesZwecke bezeichnet die Bundes Acte o) und die Wiener Schluß Acte p) übereinstimmend

die Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit der im Bunde begriffenen Staaten, und die Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Deutschlands.

Nur diejenige Anstalt würde also eine organische

---

o) B. A. Art. II. Prot. B. I. S. 34.

p) Schluß Acte. Art. I. Prot. B. IX. S. 21.

Einrichtung seyn, welche sich auf Erfüllung einer der angegebenen Zwecke bezöge. Es fragt sich aber, ob eine Anstalt sich auf Erfüllung jener Zwecke unmittelbar beziehen müsse, um eine organische Einrichtung zu heißen, oder ob dazu schon genug ist, wenn sie mit ihnen nur mittelbar zusammenhängt. So z. B. fragt es sich, ob zu den organischen Einrichtungen eine GeschäftsOrdnung zu rechnen sey, die unmittelbar sich weder auf die Erhaltung der Sicherheit, noch auf die Erhaltung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der einzelnen BundesStaaten bezieht, aber doch auf die Unabhängigkeit eines jeden bedeutend einwirken kann, indem von der Einrichtung derselben der Einfluß jedes Einzelnen auf Mitbesorgung der BundesAngelegenheiten abhängt?

Bei der allgemeinen Fassung der hieher gehörigen Stelle der SchlußActe scheint für das zweite zu entscheiden: aber dann möchte die frühere BegriffsBestimmung der organischen Einrichtungen, wie sie am BundesTage bei Gelegenheit des Berichts über die Gegenstände, bei denen StimmenMehrheit nicht statt findet, aufgestellt ward, als bestimmter erscheinen. Es ward aber gesagt, daß man unter organischen Einrichtungen

> die Fezsezung der Anstalten und Mittel verstehe, welche zur Erreichung des BundesZwecks, zur Ausübung der BundesRechte, zur Besor-

gung der BundesAngelegenheiten nothwendig seyen q).

III.

Nach der BundesActe soll sich die BundesVersammlung zu einem Plenum bilden, wo es ankommt

auf Abfassung und Abänderung von GrundGesezen des Bundes, auf organische Einrichtungen und auf gemeinnüzige Anordnungen sonstiger Art r).

Was ist unter gemeinnüzigen Anordnungen sonstiger Art zu verstehen?

Da die gemeinnüzigen Anordnungen den GrundGesezen und organischen Einrichtungen entgegen gesezt werden, so versteht sich, daß diese nicht darunter begriffen seyn können: aber eben daraus folgt, daß sich die gemeinnüzigen Anordnungen nur auf die Rechte der einzelnen BundesStaaten beziehen können. Denn so wie bei jeder Gesellschaft, so auch bei dem deutschen Bund, lassen sich nur zwei Subjecte unterscheiden, die Gesellschaft als solche, und die einzelnen Glieder derselben, in so ferne sie für sich bestehen. Sollen sich nun die gemeinnüzigen Anordnungen nicht auf die Gesellschaft als solche beziehen (weil sie sonst GrundGeseze oder organi-

---

q) Prot. B. VIII. S. 165.

r) B. A. Art. VI. Prot. B. I. S. 35. Vergl. SchlußActe Art. XII. Prot. B. IX. S. 23.

sche Einrichtungen wären), so bleibt nichts übrig, als daß sie blos die Verhältnisse der Einzelnen, als solcher, betreffen. Man könnte demnach unter gemeinnüzigen Anordnungen verstehen

Anordnungen über solche Gegenstände, welche, obgleich sie zu den Befugnissen der einzelnen BundesStaaten gehören, dennoch die BundesVersammlung, ihres allgemeinen Interesses willen, zu ihrer Berathung zieht, um gemeinschaftliche Maasregeln zu Stande zu bringen.

Aber es ist dann schwer, zu sagen, wie in Beziehung auf solche Gegenstände je eine Beschlußnahme durch zwei Dritttheilen von Stimmen solle statt finden können (wie die BundesActe im allgemeinen will s), da man jeder Beschlußnahme durch StimmenMehrheit die Exception der jura singulorum entgegen sezen kann? t)

IV.

Was die ReligionsAngelegenheiten betrifft, so enthält die BundesActe u) und die SchlußActe v) durchaus nichts, als

---

s) Im angef. Art. VI.

t) Vgl. SchlußActe Art. XV. Prot. B. IX. S. 24.

u) B. A. Art. VII. Prot. B. I. S. 37.

v) SchlußActe Art. XIII. Prot. B. IX. S. 24.

daß in Beziehung auf sie keine Beschlußnahme durch StimmenMehrheit statt finden könne.

Da von ReligionsAngelegenheiten ohne irgend eine Einschränkung gesprochen ist, so muß auch alles, was nur irgend unter den Begriff von ReligionsAngelegenheiten fallen kann, von Entscheidung durch StimmenMehrheit ausgeschlossen seyn: und es kömmt nun darauf an, den Begriff von ReligionsAngelegenheiten vollständig zu entwickeln.

Alles, was irgend auf ReligionsAngelegenheiten Beziehung haben kann, erschöpft sich zunächst durch die beiden Fragen:

I) Soll überhaupt eine bestimmte Religion im Staate erlaubt seyn?

und

II) Welche Rechte und Verbindlichkeiten sollen ihre Bekenner haben?

In der zweiten Frage sind wieder zwei andere begriffen:

1) Welche Rechte sollen die Bekenner einer Religion 1) sowohl als eine Corporation (kirchliche Gesellschaft), als auch 2) als einzelne Bürger (welche bürgerliche Rechte) im Staate (und gegen ihn) haben?

2) Welche Rechte auf der andern Seite der Staat gegen die Bekenner einer bestimmten Religion sowohl 1) in Beziehung auf ihre kirchliche Gesellschaft, als 2) auf die Einzelnen als Bürger?

Die zweite Frage in ihrem ersten Theile leidet wieder eine UnterAbtheilung; nämlich

a) Welche Rechte soll der Staat haben in Beziehung auf die kirchliche Gesellschaft als äussere Gesellschaft überhaupt?

und

b) Welche in Beziehung auf die Gesellschaft als eine kirchliche?

Jede kirchliche Gesellschaft ist aber eine Gesellschaft von Menschen, welche sich zu einer bestimmten Religion bekennen (zu denselben Glaubens- und SittenLehren und zu derselben Art der GottesVerehrung), und sich den Grundsäzen derselben gemäß und zur Ausübung derselben eine bestimmte äussere Einrichtung gegeben haben. Und hier entstehen denn in Beziehung auf die zulezt angeführte Frage noch zwei andere:

α) Welche Rechte stehen dem Staate zu in Beziehung auf die Festsezung der Glaubens- und SittenLehren dieser ReligionsGesellschaft und in Rücksicht auf ihre äussere GottesVerehrung?

und

β) Welche in Beziehung auf ihre äussere kirchliche GesellschaftsVerfassung?

Ueber Alles also, was Beziehung hat auf die Aufnahme einer ReligionsGesellschaft in einen BundesStaat, die Rechte derselben und ihrer einzelnen Be-

kenner als Bürger, so wie der Leztern Verbindlichkeiten, die Rechte des Staates gegen die Gesellschaft als solche überhaupt, in Rücksicht ihrer Glaubens- und SittenLehre, ihrer GottesVerehrung, ihrer kirchlichen Organisation, über alles dies kann am BundesTage nichts als durch StimmenEinhelligkeit festgesezt werden.

III.

Fällt der Ersaz des Abgangs bei dem Bundes-Heere nur demjenigen BundesStaate zu Last, der den Abgang bei seinem Contingente hatte, oder allen BundesStaaten insgesammt?

In Beziehung auf die MilitärVerfassung des deutschen Bundes ist festgesezt:

1) Um die Vollständigkeit des BundesHeers (während eines BundesKriegs) fortdauernd zu sichern, müssen die Anstalten allenthalben so getroffen seyn, daß das Contingent (von einem Prozent der Bevölkerung a)) vollständig erhalten werden könne. Zu dem Zwecke soll eine besondere Reserve bestehen b).

2) Damit bei größeren Verlusten einzelner Contingente unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden, soll der (aus der Reserve nachzuschickende) Ersaz für das Heer in einem Kriegsjahre den zweihundertsten Theil der Bevölkerung (also ein halbes Prozent) nicht überschreiten c).

3) Von dieser Reserve (ErsazMannschaft) wird sogleich nach dem Ausrücken des Heeres der dritte Theil (der 600ste Theil der Bevölkerung, also $\frac{1}{6}$ Prozent) aufgestellt und unausgesezt vollzählig erhalten d).

4) Die erste Nachsendung zur Ergänzung geschieht aber sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bun-

a) Grundzüge u. s. w. §. 1. Prot. B. XI. S. 204.
b) Entwurf u. s. w. Art. XI. Prot. B. XI. S. 194.
c) Grundzüge u. s. w. §. 5. Prot. B. XI. S. 205.
d) Grundzüge u. s. w. §. 4. Prot. a. a. O.

des Heers, und zwar soll die erste Nachsendung in der Hälfte der aufgestellten ErsazMannschaft (dem 1200sten Theil der Bevölkerung, $\frac{1}{12}$ Prozent) bestehen, mit den übrigen Nachsendungen aber an Mannschaft sowohl, als an Pferden und Material nach Maasgabe des Bedarfs von zwei zu zwei Monaten fortgefahren werden e).

Hier entsteht nun die Frage: ist dieses „nach Maasgabe des Bedarfs" von dem Abgange bei dem Bundes-Heere im Ganzen zu verstehen, so also, daß, wenn ein BundesStaat bei seinem Contingente auch keinen Abgang hätte, er doch zur Deckung des Abgangs im Ganzen (also auch bei den andern Contingenten) verhältnißmäßig Ersaz nachschicken müßte? oder bezieht es sich nur auf die einzelnen Contingente, so also, daß der Ersaz des Abgangs immer nur dem zur Last fällt, der ihn wirklich hatte?

Daß diese Frage von größter Wichtigkeit sey, leuchtet ohne viele Auseinandersezung der Gründe ein, da es von ihrer Beantwortung abhängt, ob, wenn das Unglück in einem Feldzuge oder in einer Schlacht gerade einem oder einigen BundesStaaten will, diese allein den Schaden zu tragen haben, oder ob er auf die Gesammtheit zu repartiren sey?

Wir wollen zuerst die Gründe dafür anführen, daß

---

e) Prot. a. a. O.

jeder BundesStaat den Abgang bei seinem Contingente allein zu tragen und zu ersezen habe.

1) Heißt es in den früheren Grundzügen der MilitärVerfassung des Bundes:

Wenn ein Contingent keinen solchen Abgang hat, welcher die periodische Nachsendung erfordert, so unterbleibt solche, bis der Fall des Bedürfens u. s. w. eintritt. Die erste Nachsendung geschieht in jedem Falle f).

Nach dieser Stelle fällt der Abgang klar nur dem BundesStaate zur Last, welcher den Abgang bei seinem Contingente hatte. Die Grundzüge aber, welche diese Stelle enthalten, sind nach ausdrücklichem Beschlusse der BundesVersammlung im allgemeinen und wesentlichen als Vorarbeit und Grundlage zur endlichen Festsezung eines gemeinsamen VertheidigungsSystems des deutschen Bundes angenommen worden g); sie können also wohl, da sie im allgemeinen Gesezeskraft haben, zur Erklärung ungewisser Stellen der späteren KriegsOrdnung gebraucht werden.

2) Ist in den spätern Grundzügen selbst festgesezt h):

Unter dem Abgange werden verstanden alle Todten, Gefangenen und Deserteurs gleich nach ih-

---

f) Grundzüge u. s. w. §. 9. Prot. B. VI. S. 264.

g) Prot. B. VII. S. 66.

h) Grundzüge u. s. w. §. 7. Prot. B. XI. S. 203.

rem Abgange, dann alle Vermißte nach einem Zeitraume von vier Wochen, und alle im Spital befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als Felddienstuntauglich erkannt werden; die übrigen Verwundeten und Kranken werden zwar nicht zum Abgange gerechnet, sollten sie jedoch den zehnten Theil des Contingents überschreiten, so müßte dieser Ueberschuß, um die zu große Schwächung des Bundes-Heers zu vermeiden, nach dem im §. 5. angenommenen Maximum ersezt werden.

Nach der Fassung dieses §en scheint unstreitig, daß in dem besondern Falle, von dem er handelt, der Abgang nur den einzelnen Bundes-Staaten zur Last falle; um so mehr, da er ganz besonders auf den §. 5. der Grundzüge verweist, in welchem ausdrücklich, nicht vom Bundes-Heere, sondern von den Leistungen der einzelnen Contingente (Bundes-Staaten) und dem Maximum der den Einzelnen anzusinnenden Leistung die Rede ist. Es scheint nun ab analogia von der klaren Entscheidung in diesem besondern Falle auf den Sinn der andern ungewissen Bestimmung geschlossen werden zu können *).

*) Auch folgende Stellen scheinen hieher Beziehung zu haben: Größere Anstrengungen (als die der Stellung eines Prozentes zum Contingente, und eines halben in den bestimmten Fristen zur Ersaz-Mannschaft) müssen durch

3) Eben der angeführte §. 5. i) erkennt das Ansinnen des Ersazes nur dann als unverhältnißmäßig (also als unrechtmäßig), wenn er bei den einzelnen Contingenten in einem Jahre den zweihundertsten Theil der Bevölkerung übersteigt; bis zu diesem Maximum hin also kann man annehmen, geschieht keinem BundesStaate Unrecht, wenn man ihm den Ersaz des Abgangs bei seinem Contingente ansinnt.

4) Endlich läßt sich nicht läugnen, daß die Repartition des Abgangs bei einem Contingente auf alle BundesStaaten ein viel schwereres RechnungsExempel abgiebt, als wenn jedem Einzelnen seinen Verlust allein zu ersezen obliegt, so wie, daß bei Repartition des Abgangs der einzelnen Contingente auf alle BundesStaaten, die Größe der einzelnen Armeekorps bald in ein

---

besondere BundesSchlüsse bestimmt werden. Protok. B. XI. S. 206. §. 8. Vgl. S. 194. Art. X.

Dieselben können in keinem Falle von einzelnen BundesStaaten, sondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden. Prot. B. XI. S. 206. §. 9.

Da hier bei größeren Anstrengungen, welche die Regel für Stellung des BundesHeers überschreiten, ausdrücklich und besonders die Repartition dieser Anstrengungen auf die Gesammtheit nach der Matrikel festgesezt ist, so könnte man schließen, daß in den andern Fällen (also bei den gewöhnlichen Anstrengungen und Ergänzungen) der Abgang bei den Contingenten nur von den Einzelnen, die das Contingent stellen, nachgeliefert werde.

i) Prot. B. XI. S. 205.

sehr großes Mißverhältniß gerathen kann, indem diejenigen, welche nichts verloren haben, fast in demselben Verhältnisse durch die ErsazMannschaft anwachsen, als die andern durch den Verlust vermindert wurden.

Dies sind die hauptsächlichsten Gründe, so weit sie der Verfasser aufzufinden vermochte, dafür, daß jeder BundesStaat den Abgang bei seinem Contingente allein zu tragen habe. Dagegen sprechen andere, und wie dem Verfasser scheint, trifftigere Gründe für die Repartition des Abgangs bei den einzelnen Contingenten auf die Gesammtheit.

1) Will der Begriff einer jeden Gesellschaft, und namentlich einer solchen, die als eine gleiche abgeschlossen wurde, wie der deutsche Bund k), daß, so wie die Vortheile, so auch die Lasten gemeinschaftlich seyen, also nicht einem BundesGliede vor dem andern eine Last aufgebürdet werde; das Leztere aber würde der Fall seyn, wenn Demjenigen, der zufällig, z. B. durch seine Stellung in der Schlacht, ganz allein oder wenigstens den größten Abgang bei seinem Contingente hat, diesen lästigen Zufall allein zu tragen auferlegt würde *).

2)

---

k) SchlußActe. Art. II. Prot. B. IX. S. 24. B. A. Art. III. Prot. B. I. S. 34.

*) Man könnte die allgemeine Vertheilung des Abgangs durch Todte und Verwundete zustehen, aber den Abgang durch Deserteurs und Kranke den einzelnen BundesStaaten zur Last legen, weil dieser Abgang nur ihre Schuld sey, entweder

2) Eben diese allgemeine Rechtsregel ist denn auch in dem „Entwurfe einer KriegsVerfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen" ausdrücklich bestätigt, wo es heißt:

Allenthalben ist der Grundsaz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlich der HeeresAbtheilungen, als der BundesStaaten zur stäten Richtschnur zu nehmen 1).

Der Entwurf selbst aber, von dem der angeführte Artikel einen Theil ausmacht, ward in seinen allgemeinen

---

weder wegen schlechter Mannszucht, oder schlechter Verpflegung des Contingents, oder Stellung solcher Truppen, die keine Beschwerde aushalten können. Allein 1) ist der Abgang durch Desertion wohl nicht der bedeutendste, und in so ferne alle Truppen aus LandesKindern bestehen, wird die Desertion bei allen Contingenten aus den allgemeinen, die Desertion überhaupt meist veranlassenden Gründen, bei allen Armeekorps ohngefähr gleich seyn; 2) Was aber die Kranken angeht, so kann, in so ferne der Bund und BundesFeldherr, wie billig, über die gehörige Verpflegung wacht, und bei der in allen BundesStaaten bestehenden MilitärVerfassung, welche nur die Blüthe der Nation in die Waffen ruft, der größere Abgang eines Contingents nur besondern Ursachen zugeschrieben werden, entweder daß dieses Korps zu großen Strapazen ausgesezt, oder in eine ungesunde Gegend oder in eine solche gestellt ward, wo es seine VerpflegungsMittel nicht gehörig beziehen konnte, wo dann mit Recht der Abgang dem Ganzen zur Last fällt, weil der Verlust für das Ganze erlitten ward.

1) Entwurf Art. XXIII. Prot. B. XI. S. 196.

Umrissen und wesentlichen Bestimmungen zum organischen BundesGeseze erhoben m), und zwar früher, als die spätern Grundzüge, in denen die zweifelhafte Stelle enthalten ist, so daß diese nach dem unstreitigen Sinne des früheren Gesezes erklärt werden muß; um so mehr, da die Grundzüge nichts anderes enthalten sollen, als nähere Bestimmungen n) des Entwurfs in seinen allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, also durchaus die Kraft weder haben können, noch sollen, um eine wesentliche Bestimmung des Entwurfs über den Haufen zu werfen.

Dieses untergeordnete Verhältniß der Grundzüge der KriegsVerfassung zum Entwurfe ergiebt sich auch schon aus dem, was die SchlußActe überhaupt schon über die Art und Weise, wie organische Einrichtungen zu beschließen seyen, festgesezt hat o):

> Was insbesondre die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Stimmen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen im Plenum und durch StimmenEinhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen

---

m) Prot. B. XI. S. 195. Beschluß.
n) Prot. B. XI. S. 204.
o) SchlußActe. Art. XIV. Prot. B. IX. S. 24.

Einrichtungen ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommende Fragen durch StimmenMehrheit entscheidet.

Der Entwurf der MilitärVerfassung enthält aber die allgemeinen Umrisse und wesentlichen Bestimmungen, und ward durch StimmenEinhelligkeit angenommen p); die Grundzüge dagegen, zum Theile nur durch StimmenMehrheit angenommen q), enthalten nur die weitere Ausführung im Einzelnen, also unmöglich etwas, was den einhellig gefaßten früheren Beschluß aufheben sollte, sondern blos und allein eine nähere Entwicklung der früher im allgemeinen festgesezten Artikel. Es müssen eben deswegen die Grundzüge in dem Geiste jener Artikel erklärt werden.

3) Wenn in der ersten KriegsOrdnung r) überall nur von den einzelnen Contingenten und ihren Leistungen die Rede ist, so bemühen sich dagegen die spätern Grundzüge augenscheinlich, immer nur von der Vollständigkeit des Heeres und der ErsazMannschaft im Ganzen zu sprechen; namentlich geschieht dies in dem wichtigen und streitigen §. 4. s), dessen Vordersaz wörtlich so lautet:

---

p) Prot. B. XI. S. 193.
q) Prot. B. XI. S. 204.
r) Prot. B. VI. S. 263.
s) Prot. B. XI. S. 205.

Um die Vollständigkeit des Heeres (also nicht der einzelnen Contingente) fortwährend zu sichern, muß, sogleich nach dem Ausrücken desselben, der sechshundertste Theil der ganzen Bevölkerung (also von allen BundesStaaten) als ErsazMannschaft aufgestellt werden.

Dieser §. fährt im Nachsaze so fort:

Sechs Wochen nach dem Ausrücken des BundesHeers wird von dieser ErsazMannschaft (im Ganzen) die Hälfte, nämlich der zwölfhundertste Theil der Bevölkerung (aller BundesStaaten), als Ergänzung dem Heere (nicht den einzelnen Contingenten) nachgesendet;

es scheint daher auch der Schluß:

mit den übrigen Nachsendungen aber nach Maasgab des Bedarfs von zwei zu zwei Monaten fortgefahren:

auch nur von dem Bedarf bei dem BundesHeere im Ganzen zu sprechen, und den Ersaz aus der ErsazMannschaft des gesammten Bundes (dem zwölfhundertsten Theil der gesammten Bevölkerung), und nicht aus der ErsazMannschaft eines einzelnen BundesStaates zu verlangen.

4) Zu allen diesen an sich rechtlichen und gesezlichen Gründen kommt, daß es die größte Härte zu seyn scheint, demjenigen, der vorzugsweise den Verlust hatte, auch nun allein noch den Ersaz desselben aufbürden zu wollen, wodurch der Leidende unstreitig doppelt in Schaden

kommt, erstens, indem er den Verlust, den er schon hatte, allein tragen muß, und zweitens, indem er, durch WiederVollzähligMachung seines Contingents, abermals der Gefahr ausgesezt wird, den erlittenen Schaden noch einmal zu leiden. Müssen die Andern, die nichts verloren haben, im Verhältnisse zu dem Verluste der Leidenden, ihr Contingent verstärken, so ist die Wahrscheinlichkeit eher dafür, daß in der Zukunft jene, als die größere Zahl, der Verlust treffen werde, denn die schon verminderte und nicht wieder vollständig hergestellte Zahl der früher verminderten Contingente.

5) Auch empfiehlt sich die Repartition des Abganges bei den einzelnen Contigenten auf das Ganze noch durch folgende Betrachtung.

Es leuchtet, besonders aus den früheren Grundzügen der KriegsOrdnung, das, in der Natur eines StaatenBundes allerdings liegende, Bestreben hervor, zu verhüten, daß der BundesFeldherr nicht das Contingent eines oder des andern BundesStaates vorzugsweise der Gefahr aussetze. Dies ganz unmöglich machen zu wollen, kann man sich nicht einmal vorsezen, wenn nicht dem BundesFeldherrn auf eine Weise die Hände gebunden werden sollen, bei der sich ein glücklicher Ausgang des Krieges unmöglich erwarten läßt. Aber der Nachtheil, den ein BundesStaat davon haben kann, wenn sein Contingent vorzugsweise der Gefahr ausgesezt wird, vermindert sich, wenn der Abgang bei dem einzelnen Contingente dem Ganzen zur Last fällt, da im Gegentheile für den Einzelnen die Gefahr ins Ungeheure

wächst, wenn er den Schaden, den er dadurch litt, daß er allein oder vorzugsweise ausgesezt ward, nun auch noch allein tragen, d. h. ersezen soll.

So scheint denn alles, allgemeine Rechtsregeln, der Geist des Entwurfs der KriegsVerfassung, der Art. IV. der Grundzüge eben derselben, Gründe der Billigkeit und Klugheit dafür zu sprechen, daß der Abgang bei den einzelnen Contingenten zum Ersaze auf die Gesammtheit vertheilt werde. Wenden wir uns nun zur Betrachtung der GegenGründe.

1) Wenn es gewiß ist, daß nach dem Artikel XXIII. des Entwurfs der KriegsVerfassung alle Lasten unter die BundesStaaten gleichmäßig vertheilt werden müssen, und wenn nach dem Geiste eben dieser Artikel die Grundzüge selbst zu erklären sind t), so hat es nichts zu sagen, daß nach der ersten KriegsVerfassung jedes BundesGlied den Abgang bei seinem Contingente allein ersezen sollte u), indem diese Bestimmung durch den einhelligen spätern Beschluß der BundesVersammlung, welcher den neuen Entwurf der KriegsOrdnung festsezte, wieder aufgehoben ward.

2) Was den §. 5. der Grundzüge angeht v), so könnte man annehmen, er sage nichts weiter, als: wenn die Nachsendungen eines BundesStaates, geschehen zum Ersaze des Abgangs bei seinem oder andern Contingenten, in einem Kriegsjahre den zweihundertsten Theil seiner Bevölkerung

---

t) S. oben die Gründe nr. 2).

u) S. oben GegenGründe nr. 1).

v) S. oben GegenGründe nr. 3).

betragen hätten, so sey er in diesem Kriegsjahre zu keinen weitern Nachsendungen verbunden.

3) Kann aber der §. 5. der Grundzüge auf diese Weise erklärt werden, so ist auch der §. 7. w), der sich ausdrücklich auf den §. 5. bezieht, in demselben Sinne zu erklären, und auch in dem besondern Falle des Abganges, wovon in diesem §en die Rede ist, wird die Verpflichtung zum Ersaze der Gesammtheit aller BundesStaaten zur Last fallen *).

4) Die Einwendungen endlich, welche von der Schwierigkeit der Berechnung des von jedem BundesStaate nachzuschickenden Ersazes hergenommen sind, so wie von der unverhältnißmäßigen Größe der einzelnen Armeekorps, im Falle der Abgang der einzelnen Contingente auf das Ganze vertheilt würde, scheinen nicht von Bedeutung. In der That hat ein deutscher BundesFeldherr so viele Rechnungs-Exempel ohne dies zu lösen, daß man ihm mit diesem neuen gar keine ungewohnte Last aufbürdet; überdies scheint das neue RechnungsExempel nicht einmal schwer zu lösen. Weis der Feldherr aus den gleichförmig einzureichenden AbgangsListen, wie viel der Abgang im Ganzen beträgt, hat er einmal ausgerechnet, in welchem Verhältniß das Contingent jedes einzelnen BundesStaates zum ganzen BundesHeer steht, so giebt sich die Sache sehr leicht nach der Re-

---

w) S. oben GegenGründe nr. 2).

*) Dann fällt auch die oben *) gemachte Einwendung aus den §§. 8 und 9 der Grundzüge weg; und diese bestimmen das blos für den besondern Fall noch einmal ausdrücklich, was sich nach der allgemeinen Regel schon von selbst verstand.

gel de Tri, und jeder einzelne Bundes Staat wird aufgefordert, zur Deckung des Abganges im Ganzen in dem Verhältnisse beizutragen, in welchem sein Contingent selbst zum ganzen Bundes Heere steht.

Was aber die unverhältnißmäßige Größe der einzelnen Armeekorps betrifft, so wird diese, im Falle ein Armeekorps bei einer Gelegenheit einen ausserordentlichen Verlust erleidet, doch noch oft genug, Wochen, Monate lang, statt finden, wenn auch jeder Bundes Staat bei seinem Contingente den Abgang allein ersezen müßte; überhaupt wäre die unverhältnißmäßige Größe der Armeekorps nur dann bedenklich, wenn diese gegen einander, und nicht mit einander zu fechten bestimmt wären, oder wenn man im Kriege nur mit ganz gleichen Armeekorps agiren könnte, und es nicht Gelegenheiten genug gäbe, in denen man die schwächeren Armeekorps, selbst für sich allein, ganz zweckmäßig anzuwenden im Stande wäre.

Nach allen dem, was bis jezt ausgeführt ward, möchte sich der Verf. allerdings für die Meinung entscheiden, daß der Abgang bei den einzelnen Contingenten nicht von den einzelnen Bundes Staaten allein, sondern von der Gesammtheit aller Bundes Staaten zu tragen sey. Er muß aber gestehen, daß, so gewiß diese Meinung die allgemeine Billigkeit sowohl, als den Geist und die Worte der allgemeinen Bestimmungen des Entwurfes der Kriegs Ordnung für sich hat, eben so gewiß ihr auch der schon mehrmals angeführte §. 5. der Grundzüge entgegen stehe. Denn wenn ihn auch der Verfasser oben bei Widerlegung der Gegen Grün-

de x) zu beseitigen suchte, so kann er doch nicht läugnen, daß der Sinn, den er diesem §en unterge egt hat, ihm selbst nicht genüge. Soll er nämlich blos heißen:

Die ErsazMannschaft, die ein BundesStaat in einem KriegsJahre zu stellen habe, dürfe den 200sten Theil seiner Bevölkerung nicht übersteigen;

und soll er auf diese Weise blos das Maximum der in einem Jahre zu stellenden ErsazMannschaft fixiren, ohne etwas über die Frage zu bestimmen, in welchem Falle der Ersaz zu stellen sey, so müßte der § auch ganz einfach so lauten:

damit bei größeren Verlusten (des BundesHeeres) zu große Leistungen vermieden werden, soll der Ersaz für das Heer in einem KriegsJahre den zweihundertsten Theil der (gesammten) Bevölkerung (der Bundes-Staaten) nicht übersteigen.

Da er aber ausdrücklich heißt:

damit bei größeren Verlusten einzelner Contingente unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden:

da er also bestimmt nur von dem Abgange der einzelnen Contingente als solcher ausgeht, und nicht von dem Abgange derselben als einen Verlust des BundesHeeres im Ganzen: da er ferner von unverhältnißmäßigen Leistungen beim Ersaze spricht (die nicht gedenkbar sind, sobald der Verlust jedes einzelnen Contingents auf Alle im Verhältniß zu ihren Contingenten vertheilt wird); so

---

x) S. die letzte nr. 2.

scheint man freilich annehmen zu müssen, daß er von der Voraussezung ausgehe, jeder BundesStaat müsse den Abgang seines Contingents allein tragen, und nur dann den Einzelnen von weiterer ErsazVerbindlichkeit losspreche, wenn er wirklich in einem KriegsJahre schon den zweihundertsten Theil seiner Bevölkerung als Ersaz nachgeschickt habe, so also, daß nur in diesem Falle die Verbindlichkeit zur Deckung des Abgangs bei seinem Contingente auf alle andere überginge (die noch nicht so viel Ersaz gestellt haben), damit das BundesHeer im Ganzen vollzählig erhalten werde.

Hat aber der §. 5. diese Bedeutung, so ergiebt sich zugleich zwischen ihm und dem Art. XXIII. des Entwurfs der KriegsOrdnung ein unläugbarer Widerspruch; und es bleibt dann kaum etwas anders übrig, als daß die BundesVersammlung durch authentische Erklärung des Entwurfs oder der Grundzüge diesen Widerspruch hebe.

IV.

Vom KriegsRechte der BundesGlieder, die zugleich europäische Mächte sind.

Von Meyer rechnet zu denjenigen BundesStaaten, welche zugleich europäische Mächte sind

Oestreich,

Preussen,

Dänemark,

die Niederlande, a)

aber es ist wohl unstreitig, daß in Rücksicht auf den Erfolg, auch Hannover hieher zu rechnen sey, wenn es gleich nicht dinglich, sondern nur persönlich mit England verbunden ist.

Es haben sich aber alle BundesGlieder verbindlich gemacht, sich unter keinerlei Vorwand zu bekriegen b): und es fragt sich nun, in wie ferne dies auf BundesGlieder anwendbar ist, die zugleich europäische Mächte sind? Man kann die beiden Fragen unterscheiden:

1) Können sich zwei BundesGlieder bekriegen, die beide europäische Mächte sind?

2) Kann ein BundesGlied als eine europäische Macht ein anderes BundesGlied bekriegen, das keine europäische Macht ist?

---

a) Repertor. Hft. I. §. 2. S. 3.

b) B. A. Art. XI. Prot. B. I. S. 38.

I.

Können sich zwei BundesGlieder bekriegen, die beide europäische Mächte sind?

Diese Frage kann im Allgemeinen nicht verneinend beantwortet werden.

1) Weil das Recht des Kriegs und Friedens ein natürliches Recht jedes souverainen Staates ist, welches jedem so lange zustehen muß, als er sich nicht selbst ausdrücklich die Hände gebunden hat c).

2) Weil nur die BundesGlieder wechselseitig die Verpflichtung übernommen haben, sich nicht zu bekriegen, diejenigen also, welche noch in einer andern Qualität, denn als BundesGlieder erscheinen, diese Verpflichtung auch nur als BundesGlieder d).

3) Gieng man schon bei der Stiftung des Bundes von der Voraussezung aus, daß die BundesGlieder, welche zugleich europäische Mächte seyen, mit einander Krieg führen könnten, indem schon zu Wien mehrere BundesStaaten darauf antrugen,

> daß in der deutschen BundesActe die Neutralität des deutschen Bundes ausdrücklich für den Fall ausgesprochen würde, wenn solche BundesGlieder, die Staaten ausser dem Bunde besizen, unter sich oder mit Auswärtigen in Krieg gerathen e).

---

c) Klueber droit des gens. §. 232.

d) Vgl. den angef. Art. XI. d. B. A.

e) Klübers Acten des Wiener Congresses. B. II.

Indeß ist doch zu bemerken:

A. Dem Rechte nach scheinen sich Bundes-Glieder, die zugleich europäische Mächte sind, nur dann bekriegen zu können, wenn ihr Streit sich blos auf allgemeine Verhältnisse bezieht, in denen sie als europäische Mächte zu einander stehen; ist aber ihr Streit über Verhältnisse entstanden, in denen sie als Bundes-Glieder zu einander stehen, oder über das Gebiet, für welches sie dem Bunde beigetreten sind (in Beziehung auf welches sie also selbst ausdrücklich als Bundes-Glieder betrachtet werden wollen f)), so bindet sie doch wohl, da sie als Bundes-Glieder erscheinen, die allgemeine Verpflichtung, sich unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, sondern ihre Streitigkeiten am Bundes-Tage anzubringen g), und das um so mehr, als

1) hier, wo sie in der Qualität von Bundes-Gliedern erscheinen, die Berufung auf die Qualität als europäische Mächte, um sich bekriegen zu können, ein bloßer Vorwand wäre; denn Vorwand ist jedes Vorbringen, durch welches man einer unstreitigen Verbindlichkeit sich zu entziehen sucht.

2) Darf man schon nach Grundsäzen des natürlichen Rechts nicht zum äussersten Mittel, zu den Waf-

---

S. 375. S. 423. S. 431. Vgl. auch Tittmann l. c. S. 105. §. 1.

f) Vgl. Prot. B. V. S. 123. §. 77. S. 216. §. 105.

g) B. A. Art. XI. Prot. B. I. S. 38.

fen, zu der Selbsthülfe schreiten, wenn man auf friedlichem Wege zu seinem Rechte gelangen kann. Daß Völker so oft zu den Waffen greifen müssen, kommt blos daher, weil ihnen ein Rechtsweg, dem sie vertrauen können, nicht offen steht. Die BundesGlieder aber, die das Mittel haben, durch den BundesTag zu ihrem Rechte zu gelangen, dürfen schon nach natürlichem Rechte diesen Rechtsweg nicht übergehen.

3) Ist BundesGliedern, die zugleich europäische Mächte sind, selbst auf den Fall sie nicht als Bundes-Glieder erscheinen, und mit einer gewöhnlichen Klage an den BundesTag gehen, sondern mehr als europäische Mächte auftreten wollen, noch ein dritter Rechtsweg eröffnet, um gegen eine europäische Macht, die zugleich BundesGlied ist, und sie als BundesGlied verlezt hat, zu ihrem Rechte zu gelangen; wenigstens scheint dies so nach folgenden Worten der Schluß-Acte:

> Sollte von Seiten eines fremden Staates (einer europäischen Macht) über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrne Verlezung Beschwerde geführt und diese gegründet gefunden werden, so liegt der BundesVersammlung ob, das BundesGlied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genugthuenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maasregeln, wodurch weitern Friedestörenden

Fol-

Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden h). (Worin diese Maasregeln zu bestehen haben, ist nicht gesagt; aber man kann nach der allgemeinen Fassung annehmen, daß darunter alle Maasregeln (Thathandlungen) zu verstehen seyen, welche nach den Umständen gerade zur Aufrechterhaltung des Friedens nöthig sind.) Bemerken muß aber der Verfasser noch 1) daß ihm der unter Nr. 3. angegebene Ausweg bei Streitigkeiten, die europäische Mächte als BundesGlieder mit einander haben, selbst schon von der strengen Linie des Rechts abzuweichen, und dem ganzen Geiste der BundesActe und des Art. XI. gemäß eigentlich nur der unter Nr. 2. angegebene anwendbar scheine; 2) daß, wenn er auch von der rechtlichen Wahrheit der vorgetragenen Säze vollkommen überzeugt ist, er doch nicht verkennt, wie ihre Anwendung auf einzelne Fälle ihre großen Schwierigkeiten haben kann, wo denn am Ende das Gewissen der betreffenden europäischen Mächte selbst entscheiden muß.

B. Wenn zwei BundesGlieder, die zugleich europäische Mächte sind, sich auch bekriegen: so soll doch

1) der Krieg nicht auf das Land ausgedehnt werden, für welches sie dem Bunde beigetreten sind, weil sie in Beziehung auf dieses Glieder desselben Bundes

---

h) SchlußActe. Art. XXXVI. Prot. B. IX. S. 29.

sind, und als BundesGlieder die Verpflichtung übernommen haben, sich unter keinerlei Vorwand zu bekriegen i), was, da es ganz unbedingt gefaßt ist, auch den vorliegenden Fall unter sich begreifen muß; und sollten sie

2) doch den Krieg auch auf das BundesLand ausdehnen wollen, so ist die BundesVersammlung berechtigt, ihnen die Hände zu binden, da es in der SchlußActe heißt:

> Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten, oder in andern Fällen (also auch in dem Falle, wo zwei BundesGlieder als auswärtige Mächte sich bekriegen) Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verlezung der Neutralität des BundesGebiets veranlassen, so hat die BundesVersammlung ohne Verzug im engern Rathe (und nach absoluter StimmenMehrheit k)), die

---

i) B. A. Art. XI. Prot. B. I. S. 38.

k) Der eingeklammerte Beisaz ist zwar nicht ausdrücklich gemacht, allein er versteht sich von selbst 1) da die BundesVersammlung im engern Rathe ihre Beschlüsse in der Regel nach absoluter StimmenMehrheit faßt, SchlußActe Art. XI. Prot. B. IX. S. 23.; und der Fall einer NeutralitätsErklärung, oder des Beschlusses zur Aufrechterhaltung der Neutralität, befindet sich nicht unter den ausgenommenen Fällen. 2) Hat die SchlußActe ausdrücklich in einem ganz ähnlichen Falle den angeführten Beisaz gemacht; nämlich im Art. XLVII. Prot. B. IX. S. 31:

In den Fällen, wo ein BundesStaat (der zugleich eu-

zur Behauptung der Neutralität erforderlichen Maasregeln zu beschließen l).

Wie nun die BundesVersammlung im engern Rathe durch absolute StimmenMehrheit die zur Behauptung der Neutralität des BundesGebiets erforderlichen Maasregeln beschließen kann, so scheint sie auf dieselbe Weise auch die Neutralität des BundesGebiets überhaupt beschließen zu können; und da jedes BundesGlied verfassungsmäßig gefaßten Beschlüssen des Bundes unterworfen ist m), so können die BundesGlieder, die zugleich europäische Mächte sind, durch einen solchen Beschluß über die Neutralität des BundesGebiets (der zugleich ihr Beschluß mit ist, weil er kollegialisch gefaßt wird) gebunden werden, sich auf dem BundesGebiete nicht zu bekriegen. Dies aber muß um so mehr der Fall seyn, als ja Erhaltung der innern und äussern Sicherheit

---

ropäische Macht ist) in seinen ausser dem Bunde gelegenen Besizungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen VertheidigungsMaasregeln oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in so ferne ein, als derselbe nach vorgängiger Berathung durch StimmenMehrheit im engern Rathe, Gefahr für das BundesGebiet erkennt.

3) Kann ja sogar der Beschluß über eine förmliche KriegsErklärung schon durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen (im Plenum) gefaßt werden. SchlußActe Art. XL. Prot. B. IX. S. 30.

l) SchlußActe. Art. XLV. Prot. B. IX. S. 31.

m) S. mein öffentl. Recht des deutschen Bundes, §. 67. bes. n. a. b. c.

Deutschlands einer der HauptZwecke des Bundes ist n), und jedes BundesGlied (europäische Macht oder nicht) durch den Beitritt zu dem Bund sich verbindlich gemacht hat, diesen Zweck mit aufrecht zu erhalten, also noch vielmehr ihm nicht entgegen zu handeln.

Auf jeden Fall wird die BundesVersammlung berechtigt seyn, unter den angegebenen Verhältnissen alle die Maasregeln zu beschließen und anzuwenden, die sie zur Aufrechterhaltung der Neutralität des BundesGebiets für zweckdienlich und nothwendig erachtet.

Auch diese Sache hat in der Anwendung ihre Schwierigkeiten; die Rechtsfragen selbst aber scheinen in ihrer Beantwortung keinem Zweifel zu unterliegen.

II.

Kann ein BundesGlied als europäische Macht ein anderes BundesGlied bekriegen, das keine europäische Macht ist?

Es fragt sich hier vor allen Dingen, ob auch auf diesen Fall die oben gemachte Unterscheidung anwendbar sey, nämlich, zwischen Streitigkeiten, in die zwei BundesStaaten als Mächte überhaupt gerathen, und solchen, in Beziehung auf welche sie als BundesGlieder erscheinen?

Dies scheint allerdings nach dem allgemeinen Saze,

---

n) B. A. Art. II. Prot. B. I. S. 34. SchlußActe. Art. I. Prot. B. IX. S. 21.

daß auch die auswärtigen Verhältnisse der BundesGlieder unter sich, in so ferne sie nicht als Mitglieder desselben Bundes zu betrachten sind, blos und allein nach den Grundsäzen des natürlichen und europäischen VölkerRechts beurtheilt werden o). Gesezt nun, ein BundesStaat, der zugleich europäische Macht ist, werde in einem solchen allgemeinen Verhältnisse von einem andern BundesGliede verlezt, z. B. durch eine Präzedenz-Streitigkeit, durch Verweigerung des SchiffsGrußes u. s. w. (Dinge, worüber schon blutige Streitigkeiten entstanden), so scheint der Beleidigte nach den Grundsäzen des allgemeinen und europäischen VölkerRechtes sich selbst Recht (auch durch WaffenGewalt, Krieg) nehmen zu können.

Dagegen aber spricht

1) daß, wenn zwei BundesGlieder auch in Beziehung auf die Veranlassung eines Streites nicht als BundesGlieder erscheinen, sie doch in Beziehung auf die Art, wie der Streit auszumachen ist, wieder als BundesGlieder zu betrachten sind, da gerade hierauf sich der BundesVertrag erstreckt, von welchem ja das Daseyn, der Begriff, der Umfang des Verhältnisses zweier Staaten als BundesGlieder abhängt.

2) So wie das Recht des Kriegs und Friedens

---

o) S. mein öffentl. Recht des deutschen Bundes. §. 117. II. 1).

überhaupt nur in Beziehung auf zwei Staaten, und zwar auf zwei, die auch in dieser Rücksicht vollkommen unabhängig sind, gedacht werden kann, so ist auch, schon dem bloßen Wortlaute nach, ein eigentlicher Streit zwischen zwei Staaten, als europäischen Mächten (in welcher Beziehung allein wir oben das Recht des Krieges zwischen zwei BundesGliedern gerechtfertigt haben), nur da möglich, wo auch beide europäische Mächte sind; in dem vorliegenden Falle erscheint aber der eine Staat nicht als europäische Macht.

3) Scheint man schon bei der Stiftung des Bundes sich den Fall, daß ein BundesStaat, der Besizungen ausser dem Bunde hat, einen andern bekriege, der keine hat, nicht als möglich und erlaubt gedacht haben; sonst würde von den Mächten, welche schon zu Wien Neutralität des BundesGebietes verlangten, wenn zwei BundesGlieder, die Staaten ausser dem Bunde besizen, unter sich und mit auswärtigen in Krieg gerathen p), hier auch der dritte Fall erwähnt worden seyn, wenn zwei BundesGlieder sich bekriegen, von denen nur der eine Besizungen ausser dem Bunde hat.

4) Eben so scheint auch die Wiener SchlußActe den vorliegenden Fall sich nicht als möglich zu denken.

Indes kann doch der Verfasser nicht bergen, daß

---

p) S. oben I. 3).

ihn eine Zeitlang der Art. XXXVII. der gedachten SchlußActe bedenklich machte. Hier heißt es:

Wenn ein BundesStaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die BundesVersammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem BundesStaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die BundesVersammlung denselben von Fortsezung des Streites ernstlich abzumahnen und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des FriedensStandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die BundesVersammlung verpflichtet, dem verlezten BundesStaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde q).

Hier ist allerdings von einem Streite zwischen einer auswärtigen Macht und einem BundesStaate die Rede, in Beziehung auf welchen blos die völkerrechtlichen Verhältnisse der Vermittlung eintreten, wo dann die aus-

---

q) Prot. B. IX. S. 29. Vgl. noch Art. XXXVI. im zweiten Absaze a. a. O.

wärtige Macht, wenn sie die Vermittlung nicht annehmen will, oder mit ihrem Resultate nicht zufrieden ist, ihr natürliches Recht, die Waffen, gebrauchen kann. Der Verfasser glaubte aber, daß hier unter dem Ausdrucke „auswärtige Macht" auch die BundesStaaten begriffen seyen, welche Staaten ausser dem Bunde besizen.

Allein der Verfasser überzeugte sich späterhin, daß hier nur von blos auswärtigen Mächten die Rede sey, indem die SchlußActe an andern Stellen r), wo sie in der That von BundesStaaten spricht, die zugleich europäische Mächte sind, sich immer des Ausdrucks bedient „BundesStaaten, die zugleich ausser des BundesGebiets Besizungen haben", und diese den auswärtigen Mächten entgegensezt.

Eben diese Stellen aber handeln von den Fällen, in denen ein Krieg, in welchen solche Mächte verwickelt seyn können, auch das BundesGebiet berühren kann: und da hier Gelegenheit und Aufforderung genug war, auch von dem Falle, mit dem wir uns hier beschäftigen, Erwähnung zu thun, und dies nirgendwo geschehen ist; so können wir annehmen, daß man sich diesen Fall auch gar nicht als möglich (rechtlich) bei Entwerfung der SchlußActe gedacht habe. Dazu kömmt endlich

4) daß alle die Gründe, aus denen wir bei der ersten Frage den Saz aufgestellt haben:

---

r) Art. XLVI. XLVII. Prot. B. IX. S. 31.

BundesStaaten, die beide europäische Mächte seyen, hätten Streitigkeiten, in Beziehung auf welche sie als BundesGlieder erscheinen, bei dem BundesTage anzubringen s),

hier in einem erhöhteren Maaße eintreten, indem

a) ganz besonders im vorliegenden Falle die Berufung eines der streitenden Theile auf seine Qualität als europäische Macht, als ein bloßer Vorwand erscheint, um dem Rechtswege auszuweichen und den andern Theil bekriegen zu können, der, wäre er vor dem BundesTage als BundesGlied belangt worden, auf keinem Falle dem Rechtswege hätte ausweichen können. Es kommt daher hier dem angreifenden Theile nicht einmal das zu Gute, was er in dem zuerst erwähnten Falle beim Streite mit einem BundesGliede, das auch europäische Macht ist, zur Beschönigung der Selbsthülfe anführen könnte,

nämlich: er habe nicht gewußt, ob sich sein Gegner nicht bei dem Streite blos als europäische Macht betrachte, und ob also die Schritte am BundesTage nicht ohnedies ganz erfolglos, ja vielleicht sogar lächerlich und ehrenrührig für den, der sie gethan hätte, hätten werden müssen.

Der Gegner muß im vorliegenden Falle, wenn er als BundesGlied angeklagt wird, Recht geben, und so fällt jeder Vorwand zur SelbstHülfe weg. Es scheint daher,

---

s) S. oben A.

daß die BundesActe ganz besonders diesen Fall im Auge hatte, wenn sie ganz unbedingt verordnet:

daß BundesGlieder sich unter keinerlei Vorwand bekriegen sollen t).

b) Eben der Umstand aber, daß das beleidigte BundesGlied, welches zugleich europäische Macht ist, hier ganz sicher durch den BundesTag zu seinem Rechte ohne Krieg gelangen kann, macht es ihm im erhöhteren Maaße zur Pflicht, den Rechtsweg einzuschlagen, da ja selbst nach den allgemeinen Grundsäzen des VölkerRechts der Krieg nicht erlaubt ist, wenn man auf friedlichem Wege vollkommene Genugthuung erhalten kann u).

c) Auch die durch den BundesVertrag übernommene Verbindlichkeit, die äussere und innere Sicherheit Deutschlands mit aufrecht zu erhalten, also noch vielmehr sie nicht selbst zu stören v), tritt hier vorzugsweise ein. Denn, wenn in einem Streite, den zwei BundesStaaten als europäische Mächte mit einander haben, der zwischen ihnen ausbrechende Krieg das BundesGebiet nicht nothwendig berühren muß, so kann, wenn ein Theil blos im Bunde Besizungen hat, der Krieg

---

t) B. A. Art. XI. Prot. B. I. S. 38.

u) Pour jurtifier les mesures ci-dessus (das KriegsRecht), il ne doit non-seulement y avoir eu lésion véritable d'un droit naturel ou acquis, mais il est de plus nécessaire, qu'il n'existe point de moyen de réparation plus facile et moins violent. Klueber droit des gens. §. 233. Vgl. mein Naturrecht. 1822. §. 120. I. °).

v) B. A. Art. II. Protok. B. I. S 34.

unmöglich anders gegen ihn geführt werden, als auf dem BundesGebiete, und die äussere und innere Sicherheit Deutschlands ist nothwendig gestört.

Zulezt will der Verf. noch kurz berühren, daß in dem ersten und zweiten bis jezt erörterten Falle noch folgende Verhältnisse eintreten können:

1) Im Falle zwei BundesGlieder mit einander im Streite befangen sind, die zugleich beide Besizungen ausser dem Bunde besizen, können beide einstimmig läugnen, daß ihr Streit sich auf die Verhältnisse beziehe, in Rücksicht deren sie als BundesGlieder zu betrachten sind, wenn gleich sich die Sache (selbst nach der Ansicht der BundesVersammlung) anders verhält. Kann jezt die BundesVersammlung noch in irgend einer Beziehung als kompetent betrachtet werden? Es scheint nach den Artikeln XVIII. und XIX. der SchlußActe, wo es heißt:

> Da Eintracht und Friede unter den BundesGliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die BundesVersammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen und die dazu geeigneten Beschlüsse zu fassen w).

Wenn zwischen BundesGliedern Thätlichkeiten zu

---

w) Prot. B. IX. S. 25.

besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die BundesVersammlung berufen, vorläufige Maasregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde x).

Es scheint demnach, daß die BundesVersammlung ihre Ansicht von der Natur des Streites gegen die der Streitenden geltend zu machen und sie selbst an Thätlichkeiten zu hindern befugt sey. Allein die streitenden BundesGlieder können auf der andern Seite dem Rechte der BundesVersammlung, für die Sicherheit des Bundes zu sorgen, ihre Qualität als europäische Mächte entgegen stellen, in der sie durchaus das Urtheil von Niemanden über sich erkennen, sondern nur ihrem eignen Ermessen in Beantwortung der Frage zu folgen berechtigt sind, was sie in ihren Verhältnissen als europäische Mächte berühre oder nicht; so wie das jeder unabhängigen Macht unstreitig zustehende Recht, die Streitigkeiten, die sie als solche hat, mit den Waffen auszufechten. Und dann wird der BundesVersammlung nur das eine noch übrig bleiben, für Aufrechterhaltung der Neutralität des BundesGebietes diejenigen Maasregeln zu ergreifen, die ihr nach der SchlußActe zu Gebote stehen z), und die sie mit eben dem Rechte zur Aufrechterhaltung

x) Prot. a. a. O.

z) SchlußActe. Art. XLV. Prot. B. IX. S. 31. M. SchlußActe u. s. w. §. 28. nr. 3.

ihres Rechtes (der Sicherheit des Bundes) anzuwenden befugt ist, mit welchem die Streitenden ihr Recht, als europäische Mächte ihren Streit nur auf völkerrechtlichem Wege auszumachen, auszuüben berechtigt sind.

2) Im Falle ein BundesStaat, welcher zugleich europäische Macht ist, seine Beschwerde über ein anderes BundesGlied, welches nur im Bunde Besizungen hat, wirklich am BundesTage anbrachte, könnte es geschehen, daß jener mit der erhaltenen Genugthuung sich nicht begnügte. Er könnte sich darauf berufen, daß er nicht blos BundesGlied, sondern auch europäische Macht sey; daß, wenn er sich in erster Beziehung unbedingt mit dem ergangenen Ausspruche beruhigen müßte, doch nichts in der Welt ihn hindern könne, in der zweiten Qualität, seinem natürlichen Rechte gemäß, zu den Waffen zu greifen, nachdem er auf friedlichem Wege vollständige Genugthuung zu erhalten umsonst versucht habe.

Dem könnte die BundesVersammlung entgegensezen, daß der Beschwerdeführende Theil sich selbst in der Sache, durch Unterwerfung derselben unter das Urtheil der BundesVersammlung, als BundesGlied anerkannt habe, und daß jedes BundesGlied den im Namen des Bundes ausgesprochenen Urtheilen sich zu unterwerfen verbunden sey a). Und würde dies nichts helfen, so

a) Prot. B. IX. S. 221. Art. 6.

bliebe ihr dann noch übrig, wenigstens diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, die sie zur Aufrechterhaltung der in ihrem Namen gefällten Urtheile zu ergreifen berechtigt und verpflichtet ist b), wobei sich freilich nicht läugnen läßt, daß durch das Berufen des BundesGliedes auf seine Qualität als europäische Macht, und durch die daraus abgeleitete Befugnisse die Existenz des Bundes selbst in die größte Gefahr gesezt werde.

In wie ferne alle angeführte Säze auch auf den König von England angewandt werden können oder nicht können, das noch besonders zu erörtern spart der Verf. für eine andere Gelegenheit auf.

---

b) SchlußActe. Art. XXXI. Protok. B. IX. S. 27. Ebendas. S. 223. Art. I.

V.

Kann in den Streitigkeiten der BundesGlieder unter sich zwischen Rechten und Interessen ein Unterschied gemacht werden?

In der Sache zwischen AnhaltKöthen und Preussen wurden folgende Säze aufgestellt:

Die BundesVersammlung kennt (bis jezt) nur ein VermittlungsVerfahren, welches, sobald es sich erfolglos gezeigt hat, zur richterlichen Entscheidung, sey es durch Schiedsrichter oder ein in Austrägalform gewähltes Tribunal, unmittelbar und ohne Weiteres übergeht. Es findet hierbei die Analogie desjenigen Begriffes statt, nach welchem ein VergleichsVerfahren in Rechtsstreitigkeiten zwischen PrivatPersonen, vor Eintritt des RechtsVerfahrens im engeren Sinne, statt hat: so wie allerdings auch der Artikel der BundesActe in dem hieher gehörigen Abschnitte sich dieser Analogie lediglich anzuschließen schien.

Eine solche Bestimmung statt findender Vermittlung ist vollkommen zweckmäßig, und reicht aus, wenn und sobald in einer Beschwerde ein wirklicher RechtsStreit sich klar herausgestellt hat. Sie ist aber unpassend und unzulänglich, wenn der Streit um eine Collision von Interessen entweder deutlich vom Anfange an sich wendet, oder wenn, im ZweifelsFalle, vor Anordnung des VergleichsVerfahrens nicht lediglich erst darüber entschieden worden, ob es der Fall sey, oder nicht. Im ersten

Falle würden BundesRegierungen, wenn sie das VergleichsVerfahren eintreten ließen, einen Streit um collidirende Interessen, dem richterlichen Ausspruche anderer Regierungen bewußt, unterwerfen, als welches sie zwar freiwillig thun, niemals aber dazu sich verpflichten lassen können. Im andern Falle, oder bei zweifelhafter Bewandtniß des Streitobjectes, hätten sie sich wenigstens in den Anschein gesezt, dem richterlichen Ausspruche sich vorläufig unterworfen zu haben, wenn auch das Object um Interessen und nicht um Rechte schwebend hervorgienge. In einem wie in dem andern Falle zeigt sich ein Resultat, welches ohne Zweifel von keiner der BundesRegierungen, die an Errichtung einer AusträgalOrdnung arbeiten, gewollt wird, und welches, wenn der Uebergang einer nicht zum Vergleiche gediehenen InteressenSache an ein Tribunal geschähe, zu compromittirenden Belehrungen und Rückverweisungen führen müßte.

Wenn nun aber auch die Competenz des Bundes in Streitigkeiten der BundesGlieder unter einander, in so ferne von der Einleitung eines Vermittlungs- und des ihm unmittelbar und ohne Weiters folgenden AusträgalVerfahrens die Rede ist, auf Fälle beschränkt wird, wo in der That Rechte streitig sind, dagegen aber in solchen Fällen, wo nur Interessen in Collision stehen, ausgeschlossen, so soll damit doch nicht unter

allen Umständen jede Einwirkung dem Bunde abgesprochen seyn. Seine Sorge bleibt stets, Friede zu erhalten und Gewaltthätigkeiten zwischen einzelnen BundesGliedern abzuwehren. Die Bundes-Versammlung kann daher auf die Beschwerde eines BundesStaates auch von der entstandenen Collision von Interessen Notiz nehmen, und, wo sie einen Mangel an Bereitwilligkeit zur gütlichen Ausgleichung wahrnimmt, nach den näheren Umständen des einzelnen Falls die Art der Einwirkung in Erwägung ziehen und darüber einen Beschluß fassen, wodurch jene Bereitwilligkeit gefördert und der Zweck einer gütlichen Ausgleichung erreicht werden kann. Sollte jedoch eine Collision der Interessen schlechterdings unaufgelöst bleiben, so würde freilich zu bedenken seyn, daß der Bund zur Erhaltung des RechtsZustandes oder der innern und äussern Sicherheit der einzelnen Bundes-Staaten gestiftet ist, und daß, wo er eine eigentliche Entscheidung streitiger Interessen, nicht streitiger Rechte, in irgend einer Form an sich ziehen wollte, er ganz die Gränzen seiner Bestimmung, nach Geist und Buchstaben der Bundes-Acte, überschreiten würde a).

In diesen Säzen liegen zwei Behauptungen,

1) daß man bei Streitigkeiten der BundesGlieder zwi-

---

a) Prot. B. XII. S. 92. 93.

schen Streitigkeiten über Rechte und Streitigkeiten über Interessen unterscheiden müsse;

2) daß nur bei den erstern das gewöhnliche Vermittlungs- und AusträgalVerfahren (überhaupt eine richterliche Entscheidung) statt finden könne; bei den leztern aber alle Thätigkeit der BundesVersammlung sich darauf zu beschränken habe, Beschlüsse zu fassen, wodurch die Bereitwilligkeit des einen oder des andern Theils zu einer gütlichen Ausgleichung befördert und der Zweck einer gütlichen Ausgleichung erreicht werden könne.

Ohne uns irgend auf die Sache einzulassen, bei welcher Gelegenheit diese Behauptungen aufgestellt wurden (um so mehr, da sie schon ihre Erledigung gefunden hat oder durch den BundesTag finden wird, und im ersten Falle keiner Untersuchung bedarf, im zweiten aber diese durch eine höhere Instanz zu erwarten hat), ohne uns auf die Streitsache selbst einzulassen, in der die obigen Behauptungen aufgestellt wurden, beschränken wir uns blos darauf, zu untersuchen, in wie fern die Unterscheidung zwischen Rechten und Interessen in rechtlicher Beziehung überhaupt und namentlich im deutschen Bunde gemacht werden könne, wobei gelegentlich die andere Frage mit erörtert werden kann, in wie weit die BundesVersammlung, selbst bei Streitigkeiten über bloße Interessen, einzuwirken befugt sey. Daß übrigens die Unterscheidung zwischen Rechten und Interessen noch

nicht gesezlich sey, also in Beziehung auf ihren Grund oder Ungrund immer noch einer doctrinellen Prüfung unterliegen könne, beweißt schon der eine Umstand, daß (bis jezt wenigstens) die Majorität am BundesTage jene Unterscheidung noch nicht gebilligt hat.

Zuerst: was ist unter dem Ausdrucke Interessen, die den Rechten entgegengesezt werden sollen, zu verstehen? Man versteht dem allgemeinen Sprachgebrauche gemäß unter Interesse Etwas, woran Einem liegt, daß es geschehe oder nicht geschehe. Es liegt Jemandem aber daran, daß Etwas geschehe oder nicht geschehe, weil ihm das Eine oder das Andere Vortheil oder Schaden bringt. Der Begriff von Interesse fällt also mit dem vom Nüzlichen zusammen, und der Streit um Interessen ist ein Streit um das, was man ehemals die Convenienz eines Staates genannt hat. Kann man aber in diesem Sinne die Interessen den Rechten entgegensezen? Man kann es nicht: denn sonst müßte man annehmen, daß Interessen in diesem Sinne nicht unter den Rechten mit begriffen seyen, und man müßte daher annehmen, daß die Interessen etwas dem Rechte gleiches oder gar etwas Höheres seyen *); eines und das andere aber ist nicht gedenkbar. Man kann nicht annehmen, daß die Interessen dem Rechte gleich, oder sogar noch höher seyen,

*) Man wird dem Verf. wohl den Beweiß erlassen, daß, wenn das Verhältniß der Interessen zum Rechte (die beide auf Handlungen sich beziehen) in Betracht kömmt, nur das dreifache Verhältniß gedenkbar sey, daß das Interesse höher stehe,

sonst wäre man befugt, das blos Nüzliche (welches hier nicht zugleich auch Recht seyn kann, weil man es ja dem Rechte entgegensezt) dem Rechte unbedingt vorzuziehen, oder wenigstens frei zwischen dem Nüzlichen und Rechten zu wählen: eine Theorie, die man gewiß am BundesTage nicht aufstellen wollte, weil, sobald das blos Nüzliche mehr, als das Recht, oder ihm nur gleich gilt, es in der That gar kein Recht mehr giebt. Jeder darf dann, was er für sein Interesse hält, und darf es so lange er der Stärkere ist. Man kann aber um so weniger die Interessen den Rechten entgegensezen, als die Interessen in dem angegebenen Sinne, als eins mit dem Nüzlichen, überhaupt mit unter dem Rechte begriffen sind. Denn Recht und NichtRecht sind einmal die allgemeinen Begriffe, unter die, ihrer Natur nach und nach einer ewigen Eintheilung, alle menschlichen Handlungen fallen müssen; und zum Andern: wohin würde es führen, wenn man die Interessen nicht auch als Rechte betrachten wollte? Sind sie keine Rechte, so fällt jeder moralische Grund weg, warum der Andre sie respektiren sollte, und der bloße Interessent kann sich nicht darüber beschweren, wenn man von dem, was er will, thatsächlich durchaus nichts als Recht anerkennt. Denn das bloße Interesse hat so wenig irgend eine Be-

als das Recht, oder ihm gleich, oder unter ihm begriffen sey. Denn außer dem Verhältnisse der Coordination und der Ueber- oder UnterOrdnung giebt es unter verwandten Dingen kein Verhältniß mehr.

fugniß, sich geltend zu machen, als die bloße Gewalt. Das bloße Interesse ist rechtlos.

In dem Sinne also, in dem das Interesse eins ist mit dem Nüzlichen, ward es gewiß nicht genommen; auch das Interesse ist ein Recht — nur daß man (aus Gründen) den Ausdruck nicht gebrauchte — nur ein Recht anderer Art. Der Verfasser irrt sich wohl nicht, wenn er annimmt, daß hier unter Interessen das verstanden werde, was man früherhin bei der Abstimmung über die AusträgalOrdnung völker- oder bundesrechtliche Angelegenheiten, auch politische Streit-Sachen nannte, und als solche den eigentlichen Rechts-Sachen (juristischen Streitigkeiten) entgegensezen wollte, so daß diese allein an die AusträgalGerichte verwiesen werden sollten. Unter Streitigkeiten um Interessen würden demnach Streitigkeiten um RegierungsRechte (StaatsRechte) zu verstehen seyn; unter Streitigkeiten um Rechte Streitigkeiten, die sich um Privrechte (Mein und Dein) drehen. Allein eine solche Unterscheidung zwischen Streitigkeiten über Regierungs-Rechte und über PrivatRechte erhielt damals den Beifall der BundesVersammlung nicht, und es blieb bei Bestimmung der BundesActe, welche alle Streitigkeiten der BundesGlieder (ohne einen Unterschied zu machen) zulezt zur Entscheidung an die AusträgalGerichte verweißt c). Faßt man aber dies ins Auge, daß die Bun-

b) V. Meyer Repertor. Hft. II. §. 113. S. 153 ff.

c) B. A. Art. XI. Protok. B. I. S 38.

desActe keinen Unterschied zwischen den Streitigkeiten macht, und hält man das andere fest, daß die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen staatsrechtlichen und privatrechtlichen Streitigkeiten die Genehmigung nicht erhielt, so ist man gedrungen, anzunehmen, daß nach dem Wortlaute der bestehenden Geseze auch eine solche Unterscheidung nicht gemacht werden könne *).

„Aber vielleicht stimmt diese Unterscheidung mit dem Geiste der BundesActe überein und empfiehlt sich für

---

*) Es läßt sich nicht einwenden, die Entscheidung der Streitigkeiten über RegierungsRechte zwischen BundesStaaten sey eine Verlezung des Art. LIII. der SchlußActe (Prot. B. IX. S. 32.), wo es heißt:

> Die durch die BundesActe den einzelnen Staaten garantirte Unabhängigkeit schließt im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere StaatsEinrichtung und StaatsVerwaltung aus.

Denn offenbar spricht dieser Artikel 1) nur von der gesezgebenden Gewalt des Bundes, in so ferne über jura singulorum nichts anders als einhellig beschlossen werden kann; 2) sezt er (wie jedes Gesez, welches ein Recht zu achten gebietet) auch ein liquides Recht voraus; wie aber, wenn zwischen zwei BundesStaaten streitig ist, ob eine gewiße Handlung zu den Rechten der innern StaatsVerwaltung und StaatsEinrichtung des einen oder des andern Theils gehöre; 3) läßt jede allgemeine Regel Ausnahmen zu (wie der Art. LIII. selbst ausdrücklich anerkennt) und geht das besondere Gesez immer dem allgemeinen vor, also auch das besondere Gesez, daß über streitige Rechte (ohne Unterschied) der Bund zu entscheiden habe, dem allgemeinen, daß in der Regel sich die Einwirkung des Bundes auf innere RegierungsVerhältnisse nicht erstrecken dürfe.

eine künftige Gesezgebung!" Das wollen wir untersuchen. Der Ausdruck „Geist" ist ein sehr vieldeutiger Ausdruck; unter „Geist eines Gesezes" aber kann man doch wohl nichts anders verstehen, als den Grund und Zweck des Gesezes, dasjenige, was Ursache des Gesezes ward, und was man durch dasselbe erreichen will. Der Grund und Zweck des Gesezes sind ja die Seele desselben, das, was das Gesez selbst erst ins Leben rief. Es wird also nichts mit dem Geiste eines Gesezes übereinstimmen können, was mit seinem Grunde und Zwecke im Widerspruche steht.

Ueber den Zweck des deutschen Bundes, den man auch als den allgemeinen Grund desselben betrachten kann (denn was man durch die Gesellschaft zu erreichen gedenkt, ist auch der allgemeine Bestimmungs-Grund, in sie zu treten), wird nicht wohl ein Zweifel obwalten können; er ist klar und wiederholt ausgesprochen: die Sicherheit Deutschlands und die Unabhängigkeit der einzelnen BundesStaaten d). Eben mit diesem Zwecke aber, d. h. seiner Erreichung, ist die Unterscheidung zwischen staatsrechtlichen und privatrechtlichen Streitigkeiten durchaus unvereinbar. Gesezt nämlich, es giebt keinen Richter, der einen Streit über RegierungsRechte, d. h. einen solchen, wo sich ein BundesStaat über Verlezung seiner RegierungsRechte durch

---

d) B. A. Art. II. Prot. B. I. S. 34. SchlußActe. Art. I. Prot. B. IX. S. 22.

die Ausdehnung der RegierungsRechte des andern beschwert, entscheiden könnte, so bleibt nur eines von beiden übrig, entweder der Verlezte verschafft sich durch Selbsthülfe Recht (und wer kann ihn, selbst nach der BundesActe, daran hindern, da die Gesellschaft ihm ihr Gegenversprechen für den Verzicht auf die Selbsthülfe nicht hält, nämlich ihm Recht zu verschaffen) und dann ist die innere Sicherheit des Bundes aufgehoben; oder der Verlezte duldet dasjenige, was er als einen Eingriff in sein RegierungsRecht betrachtet, geduldig (weil er der schwächere ist); wer wird aber dann behaupten wollen, daß die Unabhängigkeit der einzelnen BundesStaaten bestehe, die Unabhängigkeit, die eben darauf beruht, daß jeder auch noch so kleine Staat in Ausübung aller RegierungsRechte durchaus ungehindert bleibe?

Die BundesVersammlung kann aber die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen staatsrechtlichen und privatrechtlichen Streitigkeiten, mit allen daran geknüpften Folgen, um so weniger zum Gesez aufnehmen, als es scheint, daß sie eben dadurch von bestehenden Gesezen abweichen und das Verhältniß eines Bundsgenossen zum andern zu einem weit gefährlichern Verhältnisse machen würde, als das eines BundesMitgliedes zu einem ganz Fremden nur immer werden kann. Es heißt nämlich in der SchlußActe e):

Wenn

e) Art. XXXVII. Prot. B. IX. S. 29.

Wenn ein BundesStaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die BundesVersammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem BundesStaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die BundesVersammlung denselben von Fortsezung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des FriedensStandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die BundesVersammlung verpflichtet, dem verlezten BundesStaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche soweit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Hieraus ergiebt sich

1) daß wenn ein BundesStaat als verlezt die Hülfe der BundesVersammlung gegen einen fremden Staat reklamirt, diese über die Sache des BundesStaates in so weit zu kognosziren habe, als nöthig ist, um zu bestimmen, ob das Recht auf seiner Seite sey; es

ergiebt sich daher ganz konsequent, daß wenn der verlezende Staat ein BundesStaat ist, die BundesVersammlung auch in Beziehung auf ihn, was die Gerechtigkeit seiner Sache betrifft, zu kognosziren befugt seyn müsse;

2) daß, wenn die BundesVersammlung das Recht auf Seite des Beschwerdeführenden Theils erkennt, sie sogar verpflichtet sey, ihm, gegen den Verlezenden, zu seinem Rechte zu helfen: woraus denn konsequenterweise folgt, daß, im Falle der, über den Beschwerde erhoben wird, selbst ein BundesStaat ist, dem Verlezten wenigstens derselbe Anspruch auf den Beistand der BundesVersammlung, um ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, zustehen müsse. Und will man dies nicht zugestehen, so muß man annehmen, daß der Bund weniger Sicherheit gegen den eignen BundsGenossen gewähre und gewähren solle, als gegen den ganz Fremden, was anzunehmen doch wohl in sich selbst widersprechend ist.

Aus allem diesem folgt aber auch, daß, wenn man auch die Unterscheidung zwischen Interessen und Rechten annimmt, doch unmöglich bei Streitigkeiten über jene die BundesVersammlung nur darauf beschränkt werden könnte, zum Behufe einer gütlichen Ausgleichung einzuwirken, sondern daß sie wenigstens die Mittel gegen den BundesStaat haben müsse (in so ferne ihn die anzustellende Prüfung als den verlezen-

den Theil erscheinen läßt), die sie zum Schuze eines BundesGenossen selbst gegen den Fremden anzuwenden verpflichtet ist. Es würde dabei auf die Ansicht Hannovers hinausgehen, welches politische Streitigkeiten zur Entscheidung an die BundesVersammlung verwiesen wissen wollte f).

Warum sollten auch die BundesGlieder ihre politischen Streitigkeiten der BundesVersammlung nicht zur Entscheidung unterwerfen? Es ist zugestanden, daß sie das freiwillig thun könnten g); damit ist aber auch zugestanden, daß eine solche Unterwerfung weder etwas für die Würde eines Staates Herabsezendes, noch für das Wohl desselben Gefährliches in sich enthalten könne, sonst könnte eine Regierung, ohne Verlezung ihrer heiligsten Pflichten, eine solche Unterwerfung auf keine Weise zugestehen. Enthält aber eine solche Unterwerfung weder etwas Herabwürdigendes, noch etwas Gefährliches, warum sollte eine Regierung nicht dazu, nicht blos für einen Fall, sondern für alle, die Verpflichtung übernehmen können? Ist nicht die Uebernahme der Verpflichtung selbst ein freiwilliger Act? Und ist zwischen der übernommenen Verpflichtung und der jedesmaligen freiwilligen Unterwerfung ein anderer Un-

f) V. Meyer Repertor. Hft. II. S. 154.

g) Prot. B. XII. S. 93.

terschied, als daß dort einmal für allemal geschieht, was hier durch mehrere auf einander folgende Acte geschehen würde? Endlich, haben nicht die BundesGlieder schon wirklich durch die BundesActe eine solche Verpflichtung übernommen, indem sie sich verbindlich machten, sich unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der BundesVersammlung anzubringen h)? Und ist eine Streitigkeit über Interessen nicht auch eine Streitigkeit? Ist überall nur ein Wort davon gesagt, daß diese Verbindlichkeit sich nur auf Streitigkeiten über (Privat) Rechte erstrecke?

Es ist weiter zugestanden, daß bei der Unterscheidung zwischen Rechten und Interessen, und wenn bei Streitigkeiten über diese die Einwirkung der BundesVersammlung blos allein auf Verwendung zur gütlichen Ausgleichung sich zu beschränken habe, nothwendig manche Collision von Interessen unaufgelöst bleiben müsse i). Allein verträgt sich ein solcher unausgeglichener Streit mit dem Begriffe einer StaatsGesellschaft (von welcher Art sie immer seyn möge), als deren erster Zweck immer die Herbeiführung eines sichern RechtsZustandes angesehen werden muß? Es wird auch aus-

h) B. A. Art. XI. Protok. B. I. S 38.

i) Prot. B. XII. S. 93 a. Ende.

drücklich zugegeben (wie es sich denn nicht läugnen läßt), daß die Erhaltung des Rechtszustandes Zweck des Bundes sey; aber es wird behauptet, daß sich diese Erhaltung des Rechtszustandes blos auf Erhaltung der äussern und innern Sicherheit der einzelnen BundesStaaten erstrecke, keineswegs auf Entscheidung streitiger Interessen. Aber man kann einmal nicht zugeben, daß in dem Begriffe des Bundes allein Erhaltung eines Rechtszustandes in Beziehung auf die innere und äussere Sicherheit der einzelnen BundesStaaten liege: auch die Erhaltung der Unabhängigkeit der einzelnen BundesStaaten liegt im Zwecke des Bundes k), und es ist oben gezeigt worden, wie sehr diese Unabhängigkeit gefährdet werden könne, wenn die Streitigkeiten über RegierungsRechte (Interessen) unentschieden bleiben. Aber auch zugegeben, es handle sich blos um Erhaltung eines Rechtszustandes in Beziehung auf die innere und äussere Sicherheit der einzelnen BundesStaaten, so kann doch nicht geläugnet werden (und es liegt ausdrücklich im ausgesprochenen BundesZwecke), daß der Bund auch zur Erhaltung der Sicherheit der Gesammtheit (Deutschlands) gestiftet sey, und es ist gleichfalls oben schon ausgeführt worden, daß das Unentschiedenlassen der politischen

---

k) B. A. Art. II. Prot. B. I. S. 34. SchlußActe Art. I. Prot. B. IX. S. 21.

Streitigkeiten zu Störungen der allgemeinen Sicherheit nothwendig führen müsse.

Endlich ist gezeigt worden, daß wenn die Interessen sich überhaupt in der menschlichen Gesellschaft (einer RechtsGesellschaft) geltend machen wollen, sie nicht nur etwas Nützliches für einen Theil, sondern auch zugleich ein Recht seyn müssen; in so ferne man nun annimmt, daß der Bund überhaupt zur Aufrechterhaltung eines Rechtszustandes berufen sey, so muß man auch annehmen, daß sich dieses sein Recht und seine Verpflichtung auf Aufrechterhaltung aller Rechte erstrecken, also auch auf Interessen, die, wenn sie gültig seyn sollen, zugleich Rechte seyn müssen; daß also der Bund berufen sey, zur Aufrechterhaltung eines Rechtszustandes auch diejenigen Streitigkeiten zu entscheiden, die sich darüber erheben, daß ein Theil behauptet, in seinen Interessen (Rechten) von dem Andern gekränkt zu seyn, was der Andere läugnet, indem er anführt, er habe blos sein Interesse (welches zugleich sein Recht sey) geltend gemacht.

So glaubt denn der Verfasser, daß man keine Unterscheidung zwischen Interessen und Rechten (staatsrechtlichen und privatrechtlichen Streitigkeiten) machen könne, als höchstens in so ferne, als man zur Entscheidung jener die gewöhnlichen Gerichtshöfe nicht für geeignet halte, und daher staats- und völkerrechtliche

Streitigkeiten lieber der Entscheidung der BundesVersammlung selbst überlassen wolle. Er ist aber der festen Ueberzeugung, daß, wenn in Beziehung auf staatsrechtliche Streitigkeiten gar keine Entscheidung statt finden könne, der Bund in seinen Grundfesten erschüttert, und bald nur noch dem Namen nach, und durch überwiegende Macht der größeren BundesGlieder, nicht mehr aber in der That und der Gesinnung nach (die allein ein dauerhaftes Band ist) existiren werde.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bei Buchhändler Osiander in Tübingen sind noch unter andern folgende Schriften erschienen:

Dresch, L. v., öffentliches Recht des deutschen Bundes. gr. 8. 1820. 3 fl.

(Desselben) erste Fortsetzung Auch unter d. Titel: Die SchlußActe der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial Conferenzen in ihrem Verhältnisse zur BundesActe und dem frühern öffentlichen Rechte des deutschen Bundes überhaupt. gr. 8. 1820. 45 kr.

— — Betrachtungen über die HauptStaaten des europäischen StaatenSystems. Erste Betrachtung. Der deutsche Bund. 8. 1817. 18 kr.

Gmelin, C. T. de, Commentatio juris civilis. De singulari jure rerum plurium, quae non sine damno vel offensa pietatis separantur, praecipue circa emtionem venditionem. 8 maj. 1814. 30 kr.

Griesinger, L. F., von der Verbindlichkeit der Verträge, eine Abhandlung für die Theorie und Praxis des CivilRechts. 8. 1793. 45 kr.

Höck, Dr. J. D. A., Grundlinien der Kameralpraxis. Mit vorzüglicher Rücksicht auf die Finanzverfassung der königl. baierschen, königl. würtembergischen, großh. badenschen, herz. nassauischen und anderer deutschen Staaten. gr. 8. 1819. 1 fl. 30 kr.

Hofacker, Dr. L., systemat. Uebersicht des deutschen gemeinen und des würtemberg. Strafprozesses. gr. 8. 1820. 1 fl. 30 kr.

Malblank, J. F., Doctrine de jure jurando e genuinis legum et antiquitatis fontibus illustrata. Ed. nova emend. et admodum aucta. 8 maj. 1820. 2 fl. 45 kr.

Mosham, F. Y. von, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, nach Sonnenfels. 3te mit polit. und liter. Anmerkungen verb. und verm. Auflage. gr. 8. 1820. 2 fl. 42 kr.

Ueber Steuerbewilligung und Besteuerung in Würtemberg. 8. 1819. 30 kr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dresch, Leonhard <<von>>,

Oeffentliches Recht des deutschen Bundes

Bd.: [3] : Beiträge

Tübingen 1822

Bibl.Mont. 4735-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10979882-5